



# **Agrarpolitik 2011 Anhörung zum ersten Verordnungspaket**

## **Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes**

***7.9.2007***

## Inhaltsverzeichnis:

Einleitende Bemerkungen .....	1
1. GUB/GGA Verordnung .....	2
2. EVD-Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA .....	2
3. Etho-Beitragsverordnung .....	3
4. Kontroll-Koordinationsverordnung .....	7
5. Direktzahlungsverordnung .....	9
6. Sömmerungsbeitragsverordnung.....	15
7. Ökoqualitätsverordnung .....	17
8. Ackerbaubeitragsverordnung .....	18
9. Bio-Verordnung .....	19
10. Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft.....	20
11. Landwirtschaftliche Zonenverordnung .....	21
12. Strukturverbesserungsverordnung .....	21
13. Verordnung über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.....	24
14. Landwirtschaftsberatungsverordnung .....	25
15. Agrareinfuhrverordnung .....	25
16. Zuckerverordnung .....	26
17. Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen ..	26
18. Weinverordnung .....	27
19. Pflanzenschutzmittelverordnung .....	29
20. Dünger-Verordnung .....	30
21. Düngerbuch-Verordnung (EVD) .....	32
22. Verordnung über die Tierzucht .....	32
23. BLW-Verordnung über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht.....	35
24. Schachtviehverordnung .....	35
25. Milchkontingentierungsverordnung .....	37
26. Landwirtschaftliche Datenverordnung.....	38
27. Verordnung über die Branchen- und Produzenten-organisationen.....	39
28. Verordnung über die Preisbeobachtung in der Landwirtschaft .....	39
29. Höchstbestandesverordnung.....	39
30. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung .....	40
31. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung.....	40
32. Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr .....	41

## Einleitende Bemerkungen

### 1 Ausgangslage

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) hat die Zielsetzung und die Stossrichtung der AP 2011 im Grundsatz stets mitgetragen. Er hat sich aber auch von Beginn weg gemeinsam mit anderen Akteuren dafür eingesetzt, dass die Vorlage des Bundesrates in wichtigen Punkten im Sinne einer starken einheimischen Land- und Ernährungswirtschaft korrigiert wird. Das Parlament ist nun in wesentlichen Punkten den breit abgestützten Verbesserungsvorschlägen nachgekommen.

Einleitend gilt es zudem festzuhalten, dass die AP 2011 auch nach den Korrekturen des Parlamentes keinesfalls ein Sonntagsspaziergang ist. Die Reform ist nach wie vor eine grosse wirtschaftliche Herausforderung für die Bauernfamilien. Die Bewältigung der AP 2011 wird von der Landwirtschaft grosse Anstrengungen abverlangen.

### 2 Wille des Parlamentes umsetzen

Das Parlament hat mit der Beratung der AP 2011 klare Vorgaben gemacht, wie die Verordnungen materiell auszugestalten sind. Diese Vorgaben lassen sich teilweise explizit durch Abstimmungen zu einzelnen Gesetzesartikeln, andererseits aber auch implizit aus dem Verlauf der parlamentarischen Diskussionen ableiten. Im Zentrum stehen dabei folgende Grundsätze, die es nun in den Verordnungen umzusetzen gilt:

- (I) Die Produktion von Nahrungsmitteln darf in der Schweiz nicht weiter an Bedeutung verlieren. Die Rahmenbedingungen sind so zu setzen, dass die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen wirtschaftlich attraktiv bleibt.
- (II) Die Problematik der hohen Produktionskosten bedarf höchster Aufmerksamkeit. Einerseits sind neue Vorgaben mit kostentreibender Wirkung zu verhindern, andererseits bedarf es mutiger Massnahmen zur Senkung der Produktionskosten.
- (III) Auf eine flächendeckende Verschärfung der ökologischen Auflagen ist zu verzichten. Generell sind keine neuen ökologischen Vorschriften aufzunehmen, die zu höheren Kosten und damit zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft führen. Im Bereich der Ökologie soll der Fokus darauf gelegt werden, heute noch bestehende Defizite gezielt und über Anreizprogramme anzugehen.

Der SBV erwartet, dass sich die Verwaltung und der Bundesrat an diese vom Parlament gesetzten Leitplanken für die Ausführungsbestimmungen zur AP 2011 halten. Die Stellungnahme des SBV zu den einzelnen Verordnungen orientiert sich konsequent an diesen vom Parlament vorgegebenen Grundsätzen.

## 1. GUB/GGA Verordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Der SBV unterstützt die Änderungen, die zu einer Stärkung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und zu einer vereinfachten Auslegung der Gesetzgebung beitragen.

Wir unterstützen die Bestrebungen, die Kompatibilität der vorliegenden Verordnung mit der EG-Gesetzgebung zu erfüllen. Dennoch erwarten wir, dass die Möglichkeit der Registrierung des Namens eines Landes mit der nötigen Restriktivität vollzogen wird.

Die Anpassung an die EG-Gesetzgebung in Bezug auf das Eintragungsverfahren ausländischer Bezeichnungen wird zur Kenntnis genommen. Wir möchten dabei betonen, dass diese Möglichkeit zur Eintragung in einem Drittland in beide Richtungen gelten sollte. Die Schweiz soll also im Gegenzug genauso das Recht haben ihre Bezeichnungen in Drittländern einzutragen. Wir sind der Meinung, dass die Schweiz hier keine einseitigen Eingeständnisse machen soll.

Der SBV begrüsst die vorgeschlagene Regelung bezüglich der Eintragung einer Pflanzensorte oder Tierrasse.

Wir begrüssen ausdrücklich die Festschreibung der Kriterien, welche eine Gruppierung erfüllen muss, um als repräsentativ zu gelten.

Wir weisen zudem darauf hin, dass auch in der Deutschschweiz die Kürzel AOC und IGP wesentlich geläufiger sind als GUB und GGA. Es ist daher sinnvoll auch in den deutschen Verordnungen die Kürzel AOC und IGP zu verwenden.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Art. 4b Name einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse

Wir begrüssen die Regelung. Die vom EVD vorgeschlagene Lösung lässt den Spielraum, damit auch Tierrassen und Pflanzensorten als AOC oder IGP eingetragen werden können. Laut Bund soll der Name eingetragen werden können, wenn jegliche Täuschungsgefahr ausgeschlossen ist. Wir begrüssen diese Regelung. Der Eintrag der mit einer Pflanzensorte oder Tierrasse gleichlautenden Bezeichnung soll möglich sein, wenn die Pflanzensorte oder die Tierrasse das ursprüngliche Produktionsgebiet nicht verlassen hat. Zudem müssen die Pflanzensorten und die Tierrassen von Produzenten ausserhalb der durch die AOC/IGP Registrierung definierten Region weiterhin angebaut und genutzt werden können.

## 2. EVD-Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA

### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Art. 2, Abs. 3

<sup>3</sup> Bei den geschützten geografischen Angaben (GGA) .... durchgeführt. Bei den geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) wird er ~~mindestens einmal~~ **maximal alle zwei Jahre in jedem Produktionsunternehmen und mindestens einmal jährlich in jedem Produktions-, Verarbeitungs- oder Veredelungsunternehmen durchgeführt, welches das Endprodukt in Verkehr bringt.** ....

**Begründung:**

Wir beantragen die EDV-Verordnung über die Kontrollen der GUB und der GGA auch in den Geltungsbereich der Kontrollkoordinations-Verordnung zu stellen (siehe Stellungnahme auf Seite 7). Die Kontrollen dürfen daher maximal alle 2 Jahre stattfinden.

**3. Etho-Beitragsverordnung****Allgemeine Bemerkungen**

Einleitend halten wir fest, dass die Anforderungen für BTS und RAUS grundsätzlich nicht verschärft werden dürfen. Durch eine Erhöhung des Anforderungsniveaus würde die Differenz zu den Labelprogrammen verringert, was unweigerlich zur Folge hätte, dass die am Markt realisierten Preiszuschläge reduziert würden.

Die Zusammenlegung und Vereinfachung der Bestimmungen über die beiden Anreizprogramme BTS und RAUS in einer Verordnung sowie die Teilung des RAUS-Programms für Raufutterverzehrer in ein «RAUS-Laufhof» und «RAUS-Weide» werden begrüsst. Die Beitragsansätze müssen jedoch angepasst werden.

Wegen der Splittung der Tierkategorien in der Schweinehaltung ist für die Zuchtbetriebe ohne Anpassung der Beitragsansätze eine Einbusse zu erwarten. Der RAUS-Beitrag für die Kategorien säugende und nichtsäugende Zuchtschweine sowie Saugferkel ist daher zu erhöhen (siehe Stellungnahme zu Art. 62, Abs. 2 DZV).

Wir sprechen uns explizit gegen allfällige Forderungen aus bezüglich der Wiedereinführung eines BTS-Programms für Kälber unter 4 Monaten. Kälber werden heute überwiegend in eingestreuten Einflächensystemen gehalten, was seit 2002 den Anforderungen der Tierschutzverordnung entspricht. Ein neues BTS-Programm für Kälber hätte zur Folge, dass die Anforderungen in den Labelprogrammen entsprechend angepasst würden, was wiederum zu einer Erhöhung des Aufwandes und der Kosten für die Bauern führen würde. Es ist unbedingt zu verhindern, dass weiter an der Anforderungsspirale gedreht wird, zumal für die Tiere damit keine bedeutende Verbesserung der Haltung mehr erzielt werden könnte.

Wir weisen darauf hin, dass in der französischen Fassung der Ethoverordnung der Begriff „parcours“ durch „cours d'exercice“ zu ersetzen ist.

**Ergänzungs- und Änderungsanträge****Art. 2, lit. a Rindvieh und Wasserbüffel**

a.

...

~~6. Kälber, unter vier Monate alt, zur Nachzucht oder zur Grossviehmast, Kälber von Mutter- und Ammenkühen, bis zum Absetzen, sowie Mastkälber,~~

**6. Kälber unter vier Monate alt zur Nachzucht oder zur Grossviehmast, Kälber unter vier Monate alt von Mutter- und Ammenkühen,**

**7. Mastkälber**

**Begründung**

Die Formulierung im Entwurf ist unklar. Die über 4 Monate alten Kälber von Mutterkühen sind gemäss den Erläuterungen in den Kategorie 8, allenfalls 4 oder 5 enthalten auch wenn sie noch mit der Mutterkuh mitlaufen.

Für Mastkälber ist eine separate Kategorie zu schaffen. Es gibt zahlreiche Betriebe, welche gleichzeitig Kälbermast ohne Auslauf betreiben und Aufzuchtälber halten, die die RAUS-Bestimmungen erfüllen. Diese Betriebe würden neu die RAUS-Beiträge für die Aufzuchtälber verlieren.

**Art. 2, lit. b Pferde**

*b. Tiere der Pferdegattung ohne Hengste*

*1. Pferde bis 3 Jahre*

*2. Pferde über 3 Jahre und Fohlen bei Fuss*

**Begründung**

Die Praxis zeigt, dass die beiden Kategorien unterschiedlich gehalten werden. Pferde zur Aufzucht werden oft in Gruppen gehalten, während ausgewachsene Pferde in individuellen Boxen gehalten werden. Mit der Unterteilung in die beiden Kategorien kann die Gruppenhaltung von Pferden zur Aufzucht weiter gefördert werden.

**Art. 2, lit. c Schafe**

*c. Schafe ohne Zuchtwidder*

**Begründung**

Zuchtschafe müssen bei einem Widderwechsel mindestens 10 Tage getrennt gehalten werden. Widder sind während der Decksaison in einem Laufhof/Weide sehr schwierig getrennt zu halten.

**Art. 2, lit. f Schweine**

Der Aufteilung in neu vier Kategorien wird zugestimmt. Entscheidend ist in diesem Punkt die Festlegung der Beiträge pro Kategorie (Direktzahlungsverordnung Art. 62). „Normalen“ Schweinezuchtbetriebe (mehr als 80% aller BTS- und RAUS-Zuchtbetriebe) sollen mit der neuen Aufteilung der Tierkategorie Schweine gleich viele RAUS- und BTS-Beiträge erhalten wie bisher (Besitzstandswahrung, Investitionsschutz).

**Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 6 inkl. entsprechende Anhänge**

Im Rahmen der Diskussionen zur Totalrevision der Tierschutzverordnung wird geprüft, ob und in welchem Umfang Perforierungen in den Liegeflächen zugelassen werden können. Sollten nach der neuen Tierschutzverordnung gewisse Perforierungen in den Liegeflächen künftig möglich sein, müssten auch Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 6 und die diesbezüglichen Passagen in den Anhängen entsprechend angepasst werden.

**Anhang 1, a Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel**Gültigkeit

Wie in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt darf für Kälber unter 4 Monate kein BTS-Programm mehr eingeführt werden. Daher ist in der Tabelle die Gültigkeit einzuschränken auf:

*Alle Tiere, ausser Tiere der Kategorie a6 (Art. 2)*

Bestimmung:

Ausserdem ist folgender Absatz anzupassen:

*Die Tiere müssen in Gruppen gehalten werden. Kranke oder verletzte Tiere sind **separat in einem besonderen Abteil** - nötigenfalls einzeln - unterzubringen. **Für eine befristete Zeit ist die Anbindehaltung zur Angewöhnung an die Halfter, während dem Aufenthalt im Sömmerungsgebiet, bei Krankheit oder Verletzung gestattet.***

**Begründung:**

Die Betreuung von kranken und verletzten Tieren muss den Umständen entsprechend gewährleistet werden. Besondere Abteile sind längst nicht immer erforderlich und daher nicht vorzuschreiben. Es ist die gleiche Formulierung zu verwenden, wie bei den übrigen Tierarten gemäss lit. d-f

Zudem müssen Freiläufertiere bei Bedarf an die Halfter gewöhnt werden können. Die Betreuung von kranken und verletzten Tieren muss den Umständen entsprechend gewährleistet werden können.

### Anhang 1, b Pferde

Die Gruppenhaltung ist auf die Kategorie Pferde bis 3 Jahre (vergl. Antrag zu Art. 2, lit. b) zu beschränken. Für die Kategorie Pferde älter als 3 Jahre und Fohlen bei Fuss soll die Haltung mit der Möglichkeit zum direkten Kontakt zu Artgenossen als Voraussetzung genügen.

Pferde sollen zudem in Einflächensystemen (eingestreut) gehalten werden können.

#### Begründung:

Die Haltung in Einzelboxen mit permanent zugänglichem Laufhof ermöglicht den direkten Kontakt zu den benachbarten Artgenossen. Dieses Haltungssystem ist sehr tierfreundlich und sollte auch durch BTS-Beiträge gefördert werden.

Ein nicht eingestreuter Bereich ist gerade bei der Gruppenhaltung wegen der Rutschgefahr gefährlich. Daher soll die Haltung auf in einem Einflächensystem möglich sein.

### Anhang 1, d Ziegen

- *Ausnahmen: In Einflächens-Tiefstreuebuchten untergebracht werden dürfen:*

- *Ziegen, **einige 10** Tage vor dem Werfen und zusammen mit ihrem Nachwuchs bis 10 Tage danach;*

#### Begründung:

Die ungenaue Formulierung „einige“ wird in der Praxis (bei Kontrollen) zu Diskussionen führen.

### Anhang 1, e Kaninchen

Die Fläche von 0.25 m<sup>2</sup> je Tier ist erst ab dem 88.Tag zu fordern.

#### Begründung:

Kaninchen sind in der Regel erst mit 88 Tage schlachtreif

### Anhang 1, f Tiere der Schweinegattung

*Der Liegebereich:*

- *darf keine Perforierung aufweisen*

- *muss ausreichend **mit zweckmässigen Materialien** eingestreut ~~mit Langstroh oder ...~~ sein.*

**(Einstreumaterial gemäss Empfehlung Zentrum für tiergerechte Haltung, Tänikon);**

- *muss bei Vorratsfütterung **nicht** vom Fress- und vom Tränkebereich getrennt sein, **falls die Liegefläche ausreichend gross ist (Definition lawa, Luzern: Der Fressbereich ist begrenzt durch eine Linie im Abstand von einer Schweinelänge um den Futterautomaten).***

#### Begründung:

Die offene Formulierung in Art. 3 Abs. 4 zur zweckmässigen Einstreu wird vom SBV unterstützt. Sie darf im Anhang nicht wieder eingeschränkt werden. Zweckmässige Materialien werden vom Zentrum für tiergerechte Haltung, Tänikon geprüft und vom BLW zugelassen. Somit erübrigt sich eine (unvollständige) Aufzählung. Die Zulassung weiterer Einstreumaterialien als Stroh oder Chinaschilf ist sehr wichtig.

Betreffend Fress- und Liegebereich hat die Arbeitsgruppe BTS/RAUS den Vorschlag unterbreitet den Fressplatz im Liegebereich zuzulassen. Dieser Vorschlag ist unbedingt aufzunehmen. Die Definition gemäss dem Arbeitsgruppenmitglied vom lawa Luzern ermöglicht eine einfache Umsetzung ohne eine negative Beeinträchtigung des Tierwohls.

### Anhang 2, a-e, Ziffer 1.1

Bei Ziffer 1.1 RAUS-Laufhof wird vorgeschrieben, dass die Tiere während des ganzen Jah-

res dauernd Zugang zu einem Laufhof haben müssen. Damit würde das Programm auf Tiere in Gruppenhaltung begrenzt und insbesondere Nutztiere mit Anbindehaltung davon ausgeschlossen. Für letztere gilt es eine analoge Bestimmung zu erlassen wie sie unter Ziffer 1.2 für RAUS-Weide festgeschrieben ist (Perioden mit 26 resp. 13 Tagen Auslauf pro Monat). Zudem würden damit Betriebe die Möglichkeit erhalten im Programm RAUS-Laufhof teilzunehmen, welche in zumutbarer Entfernung der Stallungen über kein oder zu wenig Weideflächen verfügen oder auf denen die Tiere nicht an 26 Tagen geweidet werden können weil der Weg zu einem Teil der Parzellen nichtzumutbar ist.

### **Anhang 2, a-e, Ziffer 1.2**

Bei Ziffer 1.2 RAUS-Weide ist für die Bergzonen 3 und 4 eine separate, verkürzte Zeitperiode zu definieren während derer die Tiere während mindestens 26 Tagen pro Monat auf die Weide gelassen werden müssen.

#### **Begründung:**

Die kürzere Vegetationsperiode in den Bergregionen 3 und 4 bedingen für diese Regionen die Festlegung separater Termine für die Weideperiode.

### **Anhang 2, f**

Die bestehenden Regelungen für den Auslauf sollen weitergeführt werden.

Zudem soll die Dokumentationspflicht nur für nicht säugende Zuchtsauen, die nicht täglich in den Auslauf können, gelten. Auf die Dokumentation des ersten und letzten Tages der Periode ohne Auslauf bei den zu deckenden Zuchtsauen ist zu verzichten da dies nichts bringt.

#### **Begründung:**

##### Zu den Auslaufregelungen:

Die Einführung von praxisgerechteren Tierkategorien darf nicht dazu führen, dass die RAUS-Anforderungen für die Schweine verschärft werden (siehe dazu Allgemeine Bemerkungen und Anmerkungen zu Art. 2, lit. f). Die Labelprogramme basieren alle auf den BTS- und RAUS-Bestimmungen. Wenn sämtliche Tierkategorien (Ausnahme Saugferkel und zu deckende Zuchtsauen) täglich in den Auslauf müssten, wäre das RAUS-Programm für Zuchtbetriebe mit einem deutlich höheren Arbeitsaufwand und weiteren Investitionen verbunden. Eine säugende Zuchtsau täglich für mehrere Stunden von ihren Ferkeln zu trennen wäre zudem auch aus tierschützerischer Sicht unsinnig.

##### Zur Dokumentationspflicht:

Das Notieren des ersten und letzten Tages der Periode ohne Auslauf bei den zu deckenden Zuchtsauen führt zu einem ungerechtfertigten administrativen Aufwand. Anhand des Absatz- und des Belegedatums kann die Periode der Einzelhaltung genügend kontrolliert werden.

### **Anhang 3, I Laufhof**

1. Der Laufhof muss sich **ausser für Tiere der Kategorie a6 (Art. 2) im Freien befinden. ...**

#### **Begründung**

Aufgrund der Erfahrungen, welche mit der RAUS-Haltung von Kälbern gemäss den aktuell gültigen Bestimmungen (ungedeckter Auslauf) gemacht wurden, erweist sich diese Haltungsförmung als nicht unproblematisch, da Kälber besonders anfällig auf Erkältungserkrankungen sind. Die Kälberhaltung mit Auslauf hat sich daher auch nicht zu etablieren vermocht. Die Bestimmungen für das RAUS-Programm bei Kälbern sind daher den spezifischen Gegebenheiten der Kälberhaltung anzupassen. Mit gedeckten und trockenen Ausläufen könnte dabei in der RAUS-Haltung eine bedeutende Verbesserung erreicht werden. Die Überdachung des Laufhofes resp. die Einrichtung des Laufhofes unter einer Überdachung ist daher für die RAUS-Haltung von Kälbern zu ermöglichen.

### Anhang 3, Tabellen a.1, a.2, a.3

Die Streichung der minimalen Anteile an nichtperforierten Flächen in der Tabelle a.1 und nach den Tabelle a.2 und a3 werden begrüsst.

## 4. Kontroll-Koordinationsverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Der SBV begrüsst die Bestrebungen die Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben zu koordinieren und zu vereinfachen sowie die Kontrollfrequenzen so weit wie möglich zu senken. Die Koordination der Kontrollen und die damit verbundene administrative Vereinfachung sind ein Muss. Dadurch wird den langjährigen Forderungen der Bauern und ihrer Interessenorganisationen nachgekommen. Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen die Arbeiten dahingehend weitergeführt werden, dass künftig auch die privatrechtlichen Kontrollen der QS- und Labelorganisationen in das Konzept einbezogen werden.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Ingress

*Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf die Artikel 177 und 181 Absatz 1bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG),  
auf Artikel 36 Absatz 5 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG),  
auf Artikel 44 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 (HMG), und  
auf Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) und  
auf Artikel 32 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG)  
verordnet:*

#### Begründung:

In Art. 32 Abs. 3 des neuen Tierschutzgesetzes ist festgehalten, dass die Kontrollen der Tierhaltungsbetriebe und die entsprechenden Datenerhebungen mit den Kontrollen koordiniert werden müssen, welche in der Gesetzgebung über Landwirtschaft, Tierseuchen und Lebensmittel verlangt werden. Im Ingress der Kontroll-Koordinationsverordnung (VKKL) ist somit auch auf diese Gesetzesgrundlage zu verweisen.

#### Art. 1, lit. m und lit. n (neu) (Geltungsbereich)

*Die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:*

*a. ...*

*...*

*m. Verordnung vom 11. Juni 1999 über die Kontrolle der GUB und GGA*

*n. Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft*

#### Begründung:

Mit der Kontrollkoordinations-Verordnung sollen alle auf dem öffentlichen Recht basierenden Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben abgedeckt werden. Dazu gehören auch die Kontrollen im Zusammenhang mit AOC/IGP und der Ökoqualitätsverordnung.

#### Art. 2 Kontrollfrequenz

Mit den Kontrollfrequenzen gemäss Art. 2, Abs. 3, lit. b. und c. von 4 respektive 12 Jahren und den zusätzlichen Stichproben von 2 % gemäss Abs. 4 erklären wir uns einverstanden. Grundsätzlich würden wir eine noch stärkere Ausweitung der Kontrollfrequenzen verbunden mit einer moderaten Erhöhung der Stichproben begrüssen. Damit der Einbezug der privat-

rechtlichen QS- und Labelkontrollen jedoch realisiert werden kann, erachten wir die vorgeschlagenen Werte ausser in den Bereichen Tier- und Eutergesundheit als akzeptablen Kompromiss. Bei der Tier- und Eutergesundheit besteht über die Bestimmungen zur Milchqualität und die Tierarzneimittelverordnung (TAMV) bereits ein engmaschiges Netz an Massnahmen. Die Kontrollintervalle (3 Mal pro 12 Jahre) könnten deshalb in diesem Bereich noch weiter ausgedehnt werden.

### **Art. 3 Kontrollqualität und -anerkennung**

#### Zu Abs. 1:

Wir lehnen es ab, dass auch staatliche Kontrollstellen akkreditiert werden müssen. Dies ist nicht notwendig und würde nur Kosten verursachen.

#### Zu Abs. 2:

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden ist es unerlässlich, dass Kontrollresultate einer behördlich zugelassenen Kontrollstelle für alle für den Vollzug zuständigen Behörden verbindlich sind. Wir erwarten, dass diese Bestimmung in der definitiven Fassung der VKKL keinesfalls aufgeweicht wird.

### **Art. 4, Abs. 2 Aufgaben der Kantone**

Es ist wichtig, dass den Koordinationsstellen gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis eingeräumt wird. Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Koordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.

### **Artikel 5 Aufgaben des Bundes**

<sup>2</sup> *Die Daten der öffentlichen Kontrollen sind vertraulich. Der Bund stellt die Daten von öffentlich-rechtlichen Kontrollen jedoch für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung.*

<sup>3(neu)</sup> *Der Bund legt die Anforderungen an Inhalt, Betrieb und Qualität der Datenbank gemäss Art. 4, Abs. 3 fest und regelt die Bedingungen für den Zugang und die Verwendung. Er betreibt die Datenbank selbst.*

#### **Begründung:**

#### Zu Abs. 2:

Der Hinweis auf die Vertraulichkeit der Daten ist sinnvoll.

#### Zu Abs. 3:

Es ist richtig und wichtig, dass die im Zusammenhang mit den Kontrollen erforderlichen und anfallenden Daten in einer zentralen Datenbank erfasst werden. Aus den Artikeln 4 und 5 geht jedoch nicht hervor wer für diese zentrale Datenbank zuständig ist respektive wer diese betreibt. Es wird lediglich in den Erläuterungen zu Artikel 7 und den Auswirkungen der VKKL auf den Bund darauf hingewiesen, dass die Kontrolldatenbank vom Bund betrieben wird. Wir schlagen daher vor, dass in der VKKL mit einem zusätzlichen Absatz in Artikel 5 explizit auf diese Bundeskompetenz verwiesen wird. Es dürfte allerdings eine Illusion sein, dass die Datenbank mit 60 Stellenprozent betrieben werden kann (siehe Punkt 4.4.1 der Erläuterungen zur VKKL).

## 5. Direktzahlungsverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Einleitend halten wir fest, dass wir über die Ausführungen im Zusammenhang mit den Finanzen erstaunt sind. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum nun gegenüber den in der Botschaft ans Parlament skizzierten Vorschlägen derart stark abgewichen werden soll. Konkret ist für uns nicht verständlich, warum der Flächenbeitrag auf 1'080 Fr./ha reduziert werden muss und die Grenzen bei der Abstufung der Direktzahlungen nach Flächen und Tierzahl erst per 2010 erhöht werden kann. Diese Einschränkungen beim Flächenbeitrag und bei den Abstufungen führen im Vergleich zu den Positionen in der Botschaft nach unseren Berechnungen zu Minderausgabe in der Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages. Wir weisen darauf hin, dass der Bundesrat im Parlament nie eine weitere Kürzung der Flächenbeiträge in Aussicht gestellt hat. Zudem hat sich der Bundesrat noch in der Frühjahrssession für eine Aufhebung der Abstufung nach Flächen und Tierzahl per 2008 ausgesprochen. Dies folglich zu einem Zeitpunkt, als die Vorgaben für den Voranschlag und den Legislaturfinanzplan 2009-2011 längst bekannt waren. Die Kürzung der Flächenbeiträge und die Vorschläge bezüglich der Beitragsabstufung sind insbesondere vor dem Hintergrund der im Parlament geführten Diskussionen zum Zahlungsrahmen erstaunlich. Das Parlament hat den Zahlungsrahmen um 150 Mio. Franken aufgestockt. Bundesrat und Verwaltung haben diese Aufstockung massiv bekämpft. Im Gegenzug werden nun mit den Anpassungen in der DZV Einsparungen in der Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages präsentiert ohne dies fundiert zu begründen.

Der SBV lehnt die Tendenz einer schleichenden Erhöhung der Anforderungen in der DZV bei einem gleichzeitigen Abbau der finanziellen Unterstützung ab. Wir sind der Meinung, dass Auflagen, die über den bisherigen ÖLN hinausgehen generell zu unterlassen sind. Falls zusätzliche Anforderungen gestellt werden sollen, sind diese über die Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) oder das Ressourcenprogramm zu regeln.

Wir finden es richtig, zum jetzigen Zeitpunkt die für die Direktzahlungen relevanten Standardarbeitskraft Faktoren (SAK-Faktoren) und die Faktoren zur Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten (GVE-Faktoren) nicht anzupassen. Wir schlagen vor, dass die GVE- und SAK-Faktoren bei der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems im Rahmen der Motion 06.038 im Detail überprüft werden.

Die wichtigsten Anpassungen der DZV zur Umsetzung der AP 2011 werden im Rahmen eines 2. Verordnungspaketes per 2009 vorgenommen. Wir möchten die Gelegenheit nutzen und kurz skizzieren, in welche Richtung die DZV per 2009 angepasst werden soll:

- Die Ansätze für die einzelnen Beitragsarten müssen so festgelegt werden, dass die Produktion von Nahrungsmitteln nicht weiter an wirtschaftlicher Attraktivität verliert. Dazu müssen die Entschädigungen je Einheit für Ökoleistungen und der Erlös, der mit der Produktion von Nahrungsmitteln erzielt wird, im Gleichgewicht stehen. Angesichts der sinkenden Preise für Produkte des Ackerbaus ist es daher angezeigt, dass die Gesamtsumme der flächenbezogenen Ökobeiträge weniger stark ausgebaut wird als in der Botschaft skizziert. Zudem sollte in Erwägung gezogen werden, denn allgemeinen Flächenbeitrag geringfügig stärker zu kürzen zu Gunsten höherer Beiträge für die offene Ackerfläche und zu Gunsten einer weniger starken Senkung der RGVE-Beiträge.
- Wir sind der Meinung, dass im Rahmen des 2. Verordnungspaketes verschiedene Grenzwerte angepasst werden sollten. So sollte der maximale Direktzahlungsbeitrag je SAK von heute 65'000 Franken erhöht werden. Bei Einkommens- und Vermögensgrenzen sind die Grenzwerte allgemein zu erhöhen und der Abzug für verheiratete Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ist ebenfalls höher anzusetzen.
- Es muss in Erwägung gezogen werden, die Grenze des minimalen Arbeitszeitbedarfes für die Direktzahlungsberechtigung im Talgebiet zu erhöhen. Eine Erhöhung auf 0.4 SAK für

Betriebe im Talgebiet ist gerechtfertigt. Dadurch kann die Flächenmobilität im Talgebiet geringfügig erhöht und die Wachstumsmöglichkeiten für die verbleibenden Betriebe etwas verbessert werden. Dies ist angesichts der bevorstehenden Herausforderungen (Preis- und Kostendruck) wichtig. Zudem ist die Erhöhung grundsätzlich konsistent mit den Anpassungen in anderen strukturelevanten Bereichen (Strukturverbesserung, Bodenrecht, etc.). Eine Differenzierung der SAK-Grenze für die Betriebe im Talgebiet und den übrigen Gebieten ist angezeigt, weil die Problematik der ungenügenden Flächenmobilität im Talgebiet besonders akzentuiert ist.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

### Art. 6, Abs. 2, Technische Regeln, Ziffer 2.1, Abs. 1

<sup>2</sup> ~~Anhand einer Nährstoffbilanz oder eines vollständigen Düngeplans ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Phosphor oder Stickstoff ausgebracht wird~~

#### Begründung:

Wir sind klar der Meinung, die Suisse-Bilanz liefert genügend Hinweise. Ein vollständiger Düngeplan ist sehr komplex und zu aufwändig für die ÖLN-Kontrolle

### Art. 7 Angemessener Anteil an ökologischer Ausgleichsfläche

<sup>4</sup> ~~Der ökologische Ausgleich nach Absatz 1 darf höchstens zur Hälfte durch die Anrechnung von Bäumen nach Abs. 3 erbracht werden.~~

#### Begründung:

In gewissen Regionen bereitet diese Einschränkung Probleme. Hochstammobstbäume müssen daher künftig ohne Einschränkung als ökologische Ausgleichsfläche angerechnet werden können. Mit dieser Massnahme soll der gefährdete Hochstammobstbau an Attraktivität gewinnen.

### Art. 7; Ziffer 3 und 3.1.2.5 technische Regelungen

Wir lehnen die Verbreiterung der Grün- und Streueflächenstreifen auf 6 Meter ab.

#### Begründung:

Die Ausdehnung des Grünflächenstreifens auf 6 Meter hätte bei betroffenen Landwirten weit reichende Folgen, in dem eine beträchtliche Fläche nur noch sehr eingeschränkt genutzt werden kann. Überhaupt nicht nachvollziehbar ist das vorgesehene Düngeverbot auf den verbreiterten Grünflächenstreifen. Schliesslich wird die Verbreiterung lediglich mit einer notwendigen Verminderung des Eintrages von Pflanzenschutzmittel in die Gewässer begründet. Falls an einigen Orten effektiv ein Problem mit dem Pflanzenschutzmitteleintrag besteht, muss dieses mit den im Rahmen der AP 2011 geschaffenen Ressourcenprogrammen angegangen werden.

### Art. 9 Geeigneter Bodenschutz

<sup>1</sup> Zum geeigneten Bodenschutz gehören insbesondere das Vermeiden von Erosion ~~von Bodenverdichtung~~ und von chemischen Bodenbelastungen.

#### Begründung:

Die Aufnahme des Kriteriums der Bodenverdichtung ist unnötig und auch nicht kontrollierbar.

### Art. 10 Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenbehandlungsmittel

<sup>3</sup> ~~Ziffer 6 des Anhangs legt vorgeschriebene Pflanzenschutzmethoden und verbotene Pflanzenschutzmittel fest. Pflanzenschutzmittel, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 20053 in Verkehr gebracht worden sind, dürfen verwendet werden. Die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel kann eingeschränkt werden, wenn diese wenig spezifisch bzw. in Bezug auf~~

*Nützlinge und andere Nutzorganismen wenig selektiv sind. Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) kann Ziffer 6.5 des Anhangs anpassen.*

### **Begründung:**

Alle in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel sollen auch im ÖLN zugelassen sein. Die Zulassungsverfahren sind aufwändig, kompliziert, teuer und beinhalten auch umfangreiche Tests bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt. Es ist nicht einsehbar, warum beim staatlich definierten ÖLN-Programm Pflanzenschutzmittel verboten werden sollen, die von demselben Staat zugelassen wurden. Ein Verbot einzelner Pflanzenschutzmittel sollte nur im Rahmen von Labelprogrammen erfolgen.

### **Art. 20 Abstufung der Beiträge nach Flächen oder Tierzahl**

Das Budget für die Landwirtschaft ist auf einem Niveau festzulegen, dass die Grenzen für die Abstufung bereits per 2008 erhöht werden können.

### **Art. 27 Flächenbeiträge**

Das Budget für die Landwirtschaft ist auf einem Niveau festzulegen, dass der allgemeine Flächenbeitrag im Jahr 2008 wie in der Botschaft angekündigt auf 1'100 Franken je Hektare festgelegt werden kann.

### **Begründung:**

*Siehe auch einleitende Bemerkungen*

Diese vorgeschlagenen Einschränkungen beim Flächenbeitrag und bei den Abstufungen gemäss Vernehmlassungsunterlage führen im Vergleich zu den Positionen in der Botschaft nach unseren Berechnungen zu Minderausgabe in der Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages. Wir stellen uns daher die Frage, ob in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage im Bereich der Direktzahlungen zu zurückhaltend budgetiert wird. Andernfalls müsste man davon ausgehen, dass dem Parlament in der Botschaft bezüglich der Direktzahlungen Vorschläge vorgelegt wurden, die mit den beantragten Mitteln gar nicht zu finanzieren gewesen wären. Oder man müsste davon ausgehen, dass der Bundesrat bei der Budgetierung die vom Parlament gefassten Beschlüsse zum Zahlungsrahmen missachten würde.

### **Art. 30 Beitragsanspruch und massgebender Tierbestand**

Die Weisungen zu Art. 30, Abs. 2 der DZV sind so anzupassen, dass der Sömmerungszuschlag für die Festlegung des maximal direktzahlungsberechtigten Tierbestandes bei traditioneller Sömmerung der Tiere im Ausland auch gewährt wird.

### **Begründung:**

Unabhängig davon, ob die Tiere in der Schweiz oder im Ausland gesömmert werden, belasten sie während der Sömmerungsphase die betriebseigene Raufutterbasis nicht. Bezüglich dieses Hauptgrundes für Gewährung des Sömmerungszuschlages gibt es daher keinen Unterschied, ob die Tiere im In- oder Ausland gesömmert werden.

Es ist zudem zu beachten, dass in der Regel wirtschaftliche Gründe dafür verantwortlich sind die Tiere im Ausland zu sömmern. Beispielsweise kann für Waadtländer Betriebe eine Sömmerung im angrenzenden Frankreich wegen den kurzen Transportdistanzen und den entsprechend tiefen Transportkosten aus wirtschaftlicher (und auch aus tierschützerischer) Optik Sinn machen. Es ist unverständlich, dass in dem heutigen agrarpolitischen Umfeld Betriebe, die aus wirtschaftlichen Überlegungen die Tiere im Ausland sömmern, durch ungerechtfertigte Bestimmung diskriminiert werden. Unter Einbezug der Problematik, dass immer mehr Schweizer Alpen zunehmend Probleme haben genügend Sömmerungstiere zu erhalten, soll der Zuschlag jedoch nur für Betriebe gewährt werden, welche ihre Tiere traditionell bereits bisher im Ausland gesömmert haben (analog der Gewährung von Direktzahlungen für angestammte Flächen im Ausland).

**Art. 40 Grundsatz ökologische Ausgleichsflächen****<sup>1</sup> i. einheimische Solitärbäume****Begründung:**

Auch die Solitärbäume sind aus ökologischer Sicht wertvoll. Indem neben den Kern- und Steinobstbäumen andere Solitärbäume unterstützt werden, kann auch ein Beitrag zur Feuerbrand-Entflechtung geleistet werden.

**Art. 42 Beitragsausschluss**

Für auf dem Anhaupt von Ackerflächen und Spezialkulturen angelegte ökologische Ausgleichsflächen braucht es eine Übergangsbestimmung

**Begründung:**

Im Sinne der Rechtssicherheit und der Verlässlichkeit der Politik müssen Landwirte für gemäss aktuellem Recht auf dem Anhaupt angelegte ökologische Ausgleichsflächen Beiträge für die Dauer der laufenden Verträge bekommen. Dies ist in einer Übergangsbestimmung aufzunehmen.

**Art. 45 Auflagen für extensiv genutzte Wiesen**

<sup>2ter</sup> Der Kanton kann in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten ~~der Alpensüdseite~~ mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt ~~um maximal zwei Wochen~~ vorverlegen.

**Begründung:**

Die vorgeschlagene neue Variante bezüglich des Schnittzeitpunkts für extensiv genutzte Wiesen stellt für die Bauern kaum eine Erleichterung dar. Die zu erfüllenden Kriterien beim flexiblen Schnittzeitpunkt sind zu kompliziert. Wir fordern daher, bei der Variante des fixen Schnittzeitpunktes die Flexibilität zu erhöhen. So ist die Flexibilisierung des Schnittzeitpunktes nicht nur auf die Alpensüdseite einzuschränken. Auch die Limitierung der Vorverschiebung des Schnittzeitpunktes um maximal zwei Wochen ist zu einschränkend. Durch die Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz kann die faunistische und die floristische Entwicklung einer Region sehr genau beurteilt werden. Eine differenzierte Entscheidung ist dadurch möglich, zusätzliche Einschränkungen sind überflüssig. Zudem haben gerade auch die Landwirte im Ausnahmefrühling 07 gezeigt, dass auch sie zu differenzieren vermögen, was die Beurteilung von Flora und Fauna angeht.

**Art. 49 Beiträge**

Wir lehnen die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Kürzung der Beitragsansätze für wenig intensive Wiesen ab. Wenn auf Grund finanzpolitischer Vorgaben Mittelkürzungen notwendig sind, dann sind diese nicht nur durch Beitragskürzungen bei den wenig intensiven Wiesen vorzunehmen, sondern über eine lineare Kürzung der Beitragsansätze bei allen ökologischen Ausgleichsflächen.

**Art. 54 Hochstamm-Feldobstbäume**

<sup>5</sup> Der Beitrag ~~wird für maximal 160 Bäume je Hektare ausgerichtet und beträgt je Baum und Jahr 15 Franken.~~

**Begründung:**

Die gewählte Neuregelung führt im Extremfall zu Einbussen von über Fr. 1'000 pro Hektare und Jahr. Eine entsprechende Änderung ist deshalb langfristig vorzubereiten und finanziell abzufedern. Wir beantragen deshalb die bisherige Formulierung stehen zu lassen. Die Voraussetzungen für die Hochstamm-Feldobstbäume dürfen nicht weiter verschärft werden. Hochstamm-Feldobstbäume kommen sonst schon massiv unter Druck (Abbau Exportbeiträge, Feuerbrand).

**Art. 62 Beiträge**

<sup>2</sup> Die Beiträge für den regelmässigen Auslauf im Freien betragen je Grossvieheinheit und Jahr für:

a RAUS-Laufhof, für Tiere der Rindviehgattung... **145** ~~125~~-Franken

b RAUS-Laufhof/Weide für Tiere der Rindviehgattung.. **180** ~~160~~-Franken

c Schweine **380** ~~155~~-Franken

**Begründung**Rindvieh:

Mit einem Ansatz von Fr. 125.- für das Programm RAUS-Laufhof würden die Rindermäster eine Beitragsreduktion um Fr. 55.- erfahren, welche durch die Erhöhung des BTS-Beitrages um Fr. 35.- nur teilkompensiert würde. Im Sinne der Besitzstandswahrung und des Investitionsschutzes ist der Beitrag für RAUS-Laufhof daher bei Fr. 145.- anzusetzen. RAUS-Weide ist insbesondere bei der Anbindehaltung von Nutztvieh verbreitet und aus tierschützerischer Sicht von besonderer Bedeutung. Der Anreiz für dieses Programm darf daher aus Sicht der Ethologie, des Investitionsschutzes und der Verlässlichkeit nicht reduziert werden

Schweine:

Innerhalb der Kategorien der Schweinezucht ist eine Besitzstandswahrung gegenüber der heutigen Beitragsregelung anzustreben. Der RAUS-Beitrag für die Kategorien säugende und nichtsäugende Zuchtschweine sowie Saugferkel ist daher zu erhöhen.

**Art. 66, Abs. 1bis Kontrollen**

Im Weinbau müssen die Kontrollen auch im September stattfinden können

**Begründung:**

Wegen dem Verlauf der Kultur ist es nötig, dass die Kontrollen auch noch im September stattfinden können.

**Art. 70 Kürzung und Verweigerung der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge gemäss der Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom ~~27. Januar 2005~~ zur Kürzung der Direktzahlungen, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

**Begründung**

Wenn die LDK die Kürzungsrichtlinien revidiert, dann sollen die Neuerungen gelten, ohne dass das Datum in Art. 70, Abs. 1 der DZV angepasst werden muss. Die Kürzungsrichtlinien müssen insbesondere angepasst werden im Bereich der Spezialkulturen. Damit diese Änderungen sofort in Kraft treten können, muss das Datum aus Art. 70, Abs. 1 gestrichen werden.

**Art. 73b Übergangsbestimmungen**

Die technischen Regeln ÖLN (Anhang) sollen erst ab Herbst 2008 (ab Anbaujahr 2008/09) in Kraft gesetzt werden und nicht schon auf den 1. Januar 2008.

**Begründung:**

In vielen Kantonen beginnt das ÖLN-Jahr 2008 bereits im Herbst 2007. Die Anmeldung für den ÖLN findet bereits im Sommer 2007 statt. Dies würde bedeuten, dass sich die Landwirte im Jahr 2007 für ein Programm 2008 anmelden, von dem die Spielregeln noch nicht bekannt sind. Gewisse neue Punkte im ÖLN müssen bereits bei der Aussaat im Herbst 2007 bekannt sein, damit der Landwirt die Bedingungen erfüllen kann.

## Ökologischer Leistungsnachweis: technische Regeln

### Ziffer 2.1, Abs. 1 Nährstoffbilanz

Die Abzüge für Krippen- und Lagerverluste in der Grundfutterbilanz sind beizubehalten. Zudem soll in der Nährstoffbilanz die „Hühnerweide“ berücksichtigt werden.

#### Begründung:

Wir unterstützen grundsätzlich eine Straffung der Suisse-Bilanz. Die Straffung darf aber nicht zu einer Verschärfung der Vorgaben an die Nährstoffbilanz führen. Die vorgeschlagene Streichung der Krippen- und Lagerverluste in der Grundfutterbilanz würde zu einer Verschärfung führen.

Bei der „Hühnerweide“ wird viel Futter und damit auch viele Nährstoffen aufgenommen. Dies soll künftig in der Nährstoffbilanz berücksichtigt werden können.

### Ziffer 2.1, Abs. 2 Nährstoffbilanz

Abs. 2 ist zu streichen. Auch wenn neue Bauten erstellt werden die eine Ausdehnung des Tierbestandes mit sich bringen, soll bei der Phosphorbilanz eine Toleranz von 10% gewährt werden. Es ist nicht einzusehen, dass Betriebe, die neu investieren, die 10 % Toleranz nicht mehr haben dürfen.

### Ziffer 2.1, Abs. 4 Nährstoffbilanz

Wir lehnen die vorgesehenen Änderungen ab. Die Phosphorproblematik wird heute erfolgreich und auf freiwilliger mit den 62a-Projekten gemäss Gewässerschutzgesetz angegangen. Es ist nicht verständlich, dass dieser Pfad nun durch den neuen Abs. 4 verlassen werden soll. Für die betroffenen Betriebe hätte dies weit reichende negative Auswirkungen und würde deren Wettbewerbsfähigkeit schwächen. Zudem stören die vom BLW vorgeschlagenen Massnahmen das langjährig aufgebaute Vertrauen zwischen Landwirtschaft, Behörden und Beratungsdiensten. Dies einzig mit dem Ziel, das Bundesbudget mit den wegfallenden Beiträgen für Art. 62a Gewässerschutzgesetz geringfügig zu entlasten.

### Ziffer 2.2, Abs. 2 Bodenanalysen

*Betriebe, welche keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, ... sich aufgrund der durchgeführten Bodenuntersuchungen seit dem 1. Januar ~~2003~~ 1999 keine Parzelle in den Versorgungsklassen «Vorrat» (D) oder «angereichert» (E) gemäss den «Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau», Ausgabe 2001 befindet.*

#### Begründung:

Das Jahr 1999 steht bereits in der aktuellen Verordnung und bedarf einer Anpassung. Sonst haben etliche Betriebe niemals die Möglichkeit von den Erleichterungen bei den Bodenproben zu profitieren, obwohl die Betriebe bezüglich der Nährstoffversorgung inzwischen absolut unproblematisch sind.

### Ziffer 3 ökologische Ausgleichsflächen

Die Bedingungen für die Bewirtschaftung von ökologischen Ausgleichsflächen enthalten oft ein Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Dieses totale Verbot ist zu restriktiv. Wenn Probleme mit Neophyten auftreten, muss der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt sein. Ziffer 3 und die Unterziffern sind entsprechend anzupassen.

#### Ziffer 3.1.2.1 Mageres Weideland

Die heute geltende Regelung soll beibehalten werden. Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung (5. Punkt) ist viel zu kompliziert, kaum nachvollziehbar und schwierig zu kontrollieren.

#### Ziffer 3.1.2.8 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Gemäss Verordnungsentwurf werden die Auflagen für das Ökoelement Rebflächen ver-

schärft. Insbesondere die Forderung nach einer „artenreichen Vegetation auf mindestens 50% der Rebfläche“ und dies noch „regelmässig verteilt“ stellt eine starke Einschränkung dar. Wir sind der Meinung, dass Auflagen, die über den bisherigen ÖLN hinausgehen, generell zu unterlassen (nicht nur im Ökoelement Rebflächen) sind. Falls zusätzliche Anforderungen gestellt werden sollen, sind diese über die ÖQV oder das Ressourcenprogramm zu regeln. Zusätzliche Leistungen sind auch zusätzlich zu entschädigen. Der SBV wehrt sich gegen eine schleichende Verschärfung des ÖLN durch den Einbau zusätzlicher Elemente ohne diese auch abzugelten.

#### **Ziffer 6.1 Pflanzenschutzmittel: Frischwassertank auf PSM Tanks**

Der vorgesehene Investitionsschutz ist grundsätzlich zu begrüssen. Es wird jedoch kaum kontrollierbar sein, wann eine Spritze in Betrieb genommen wurde. Darum befürworten wir eher eine Lösung mit einer fixen Übergangsfrist. Konkret sollen alle Spritzen ab dem Jahr 2016 mit Spülwassertanks ausgerüstet sein. Im Weiteren fordern wir, dass Spezialspritzen von der Pflicht bezüglich der Spülwassertanks ausgenommen werden.

#### **Ziffer 6.2 Vorschriften im Acker und Futterbau**

*Abs. 1:* Die zeitliche Einschränkung beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu streichen. Es kann sein, dass die Bedingungen für eine Pflanzenbehandlung am 5. November besser sind als am 30. Oktober.

*Abs. 2:* Die Bestimmung bezüglich des Kontrollfensters ist zu streichen.

*Tabelle Ziffer 1:* Die Vorschriften zur Bekämpfung des Getreidehähnchens sind aufzuheben

*Tabelle Ziffer 4:* Die Vorschriften zur Bekämpfung der Kartoffelkäfer sind aufzuheben

*Tabelle Ziffer 5:* Voraufbau-Herbizide sollen für die erste Herbizidbehandlung der Rüben ganzflächig eingesetzt werden können. Zudem sollen auch bei Rüben Insektizide gegen Blattläuse eingesetzt werden können.

*Tabelle Ziffer 7:* Gemäss Tabelle soll auf einer Grünfläche lediglich vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur der Einsatz von Totalherbiziden erlaubt sein. Diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt. Wir fordern, dass auch vor einem Pflugeinsatz ein Totalherbizid angewendet werden darf.

#### **Ziffer 6.5 Pflanzenschutzmittel für den Acker- und Futterbau**

*Abs. 2, lit. c, Ziffer 3:* Rüben sind aufzunehmen.

## **6. Sömmerungsbeitragsverordnung**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der gesömmerte Tierbestand ist in den vergangenen Jahren tendenziell rückläufig. Dies ist auf die veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen zurückzuführen. In einigen Regionen sind die rückläufigen Bestossungszahlen bereits heute ein grosses Problem und die Problematik wird sich in Zukunft verschärfen.

Vor diesem Hintergrund erscheint uns die Erhöhung der Beiträge notwendig und gerechtfertigt. Der Problematik der abnehmenden Bestossungszahlen sollte mit den höheren Beiträgen zumindest etwas gedämpft werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Sömmerung nicht gleichzeitig durch zusätzliche Auflagen an Attraktivität einbüsst. Bezüglich der Anforderungen an die Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe (4. Abschnitt des Verordnungsentwurfes) sind mehrere zusätzliche Vorgaben definiert worden. So gibt es strengere Regeln für den Einsatz von alpfremdem Dünger oder für die Zufuhr von Futter. Es darf keinesfalls sein, dass durch diese Auflagen die Sömmerung zusätzlich unter Druck kommt.

Wir lehnen die Systemänderung bei der Beitragberechnung für gemolkene Kühe, Milchschafe

und Milchziegen auf Hochalpen ab. Der Systemwechsel hätte negative Folgen auf die Milchkuh-Hochalpen und würde zu zusätzlichem administrativen Aufwand führen.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

### Art. 9 Anpassung des Normalbesatzes

<sup>3</sup> Liegt die Bestossung mit gemolkene Tieren über drei Jahre hinweg unter 75 Prozent **des Normalbesatzes an gemolkene Kühen, Milchschafer und Milchziegen bei einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen in GVE**, wird dieser vom Kanton unter Berücksichtigung des Durchschnitts der letzten drei Jahre und der Anforderungen einer nachhaltigen Bewirtschaftung neu festgesetzt.

#### Begründung:

Anpassung ist Folge des Antrages zu Art. 10.

### Art. 10 Sömmerungsbeiträge

<sup>1</sup> Der Sömmerungsbeitrag wird ausgehend vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt:

a. pro Normalstoss für Schafe, ausgenommen Milchschafer:

- bei ständiger Behirtung 330 Franken
- bei Umtriebsweide 240 250 Franken
- bei übrigen Weiden 120 Franken

b. 330 Franken pro Raufutter verzehrende Grossvieheinheit (RGVE) für gemolkene Kühe, Milchschafer und Milchziegen bei einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen

<sup>2</sup> Werden gemolkene Kühe, Milchschafer und Milchziegen weniger als 56 oder mehr als 100 Tage ununterbrochen gesömmer, so berechnet sich der Beitrag nach Absatz 1 Buchstabe c.

#### Begründung:

Umtriebsweide ist mit enormem Zeitaufwand für die Erstellung, Kontrolle und Reparatur von Zäunen verbunden was eine stärkere Beitragserhöhung rechtfertigen würde.

Der heutige Beitragsmodus hat sich bewährt und ist beizubehalten. Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Änderung hätte negative Folgen auf die Milchkuh-Hochalpen. Wir lehnen den Übergang zum System mit dem Zusatzbeitrag auch ab, weil er in der Regel jedes Jahr neu berechnet werden muss und dadurch für die Kantone viel administrativen Aufwand bringt.

### Art. 11 Kürzung der Beiträge bei Abweichung vom Normalbesatz

<sup>3</sup> Liegt die Bestossung mit gemolkene Tieren um mehr als 25 Prozent unter dem **Normalbesatz an gemolkene Kühen, Milchschafer und Milchziegen bei einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen in GVE**, so werden die Sömmerungsbeiträge für gemolkene Tiere in GVE nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.

#### Begründung:

Anpassung ist Folge des Antrages zu Art. 10.

### Art. 17 Zufuhr von Futter

<sup>1</sup> Raufutter darf nur zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen zugeführt werden. zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen darf maximal 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro NST und Sömmerungsperiode zugeführt werden;

<sup>2</sup> für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafer ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Krautfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig;

<sup>3</sup> Krautfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden

#### Begründung:

Bezüglich der Zufuhr von Futter sind in der Verordnung keine derart scharfen Vorgaben an

die Maximalmenge zu machen. Die Bestimmung muss für die Bewältigung von Ausnahmesituationen Handlungsspielraum bieten. Es ist daher unsinnig, die Bestimmung so unflexibel auszugestalten. Die heutige Regelung soll daher beibehalten werden.

## 7. Ökoqualitätsverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Die gezielten Änderungen aufgrund der gesammelten Erfahrungen seit der Einführung der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) im Jahre 2001 scheinen uns insgesamt sinnvoll. Die wichtigsten Änderungen betreffen eine teilweise Erhöhung der Beiträge für gewisse ökologische Ausgleichsflächen (z.T. zusätzlich abgestuft nach Tal- und Bergzonen). Mit der differenzierten Erhöhung der Beiträge sollen insbesondere in Defizitgebieten entsprechende Massnahmen gefördert werden.

Wir begrüssen, dass die Waldweiden (Wytweiden) neu unter den Anwendungsbereich der ÖQV fallen. Die Unterstützung der Waldweiden wurde im Parlament intensiv diskutiert. In der parlamentarischen Debatte wurde festgehalten, dass kurzfristig die Waldweiden über die ÖQV gefördert werden sollen. Eine umfassendere Unterstützung der Waldweiden im mittel- und langfristigen Zeithorizont muss im Rahmen der Erfüllung der Motion 06.038 anvisiert werden.

Wir fordern zudem, dass die Vorgaben in der ÖQV praxisgerecht ausgestaltet werden. Dies ist im Verordnungsentwurf nicht überall der Fall. Beispielsweise ist die Vorgabe bezüglich des Umfanges des Stammes auf 1.5 m Höhe untauglich (Anhang 1, Ziffer 3.1, lit. d). Wir beantragen, dass die ganze Verordnung praktikabler ausgestaltet wird.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Art. 6, Abs. 1 Verpflichtungsdauer

<sup>1</sup> Nach Ablauf der sechsjährigen Verpflichtungsdauer können Öko-Qualitätsbeiträge für **eine** weitere sechsjährige Verpflichtungs**dauerperioden** beantragt werden.

#### Begründung:

Viele der geförderten Massnahmen sind Daueraufgaben, die nicht nach 6 oder maximal 12 Jahren abgeschlossen sind. Die ursprünglich gewählte Formulierung besagt aber explizit, dass Öko-Qualitätsbeiträge maximal für eine Verpflichtungsperiode verlängert werden können. Dies kann unserer Ansicht nach nicht das Ziel sein. Die Formulierung ist entsprechend zu ändern.

#### Art. 6 Abs. 1<sup>bis</sup> Verpflichtungsdauer

<sup>1bis</sup> Wird das regionale Vernetzungsprojekt vor dem sechsten Jahr der Verpflichtungsdauer der Fläche beendet, entfällt die Verpflichtung der Bewirtschaftung und der Beitragszahlungen nach Artikel 4 **ab dem Folgejahr in dem die Verpflichtungsdauer endet. Betroffene Betriebe sind mindestens ein Jahr vor Beendigung der Verpflichtungsdauer schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.**

#### Begründung:

Gemäss Art. 4 (Vernetzung) machen die Kantone Vorgaben betreffend Anlage und Bewirtschaftung der Vernetzungsprojekte. Es ist alles daran zu setzen, dass sich diese über die in der Verordnung vorgesehene Verpflichtungsdauer von 6 Jahren erstrecken und die Landwirtschaft von verlässlichen Rahmenbedingungen ausgehen kann. Projekte die vor Ablauf der vorgesehenen Verpflichtungsdauer abgeschlossen werden, müssen die absolute Ausnahme bleiben. In diesem Fall sind die betroffenen Betriebe frühzeitig (mind. ein Jahr im voraus) über den Sachverhalt zu informieren. Falls das Projekt unter dem Jahr abgebrochen

wird, besteht Anrecht auf Beitragszahlungen bis Ende des angebrochenen Jahres.

## **Art. 20 Weisungen technischer Art zum Anhang 1**

*Für die Ermittlung der biologischen Qualität der extensiv und der wenig intensiv genutzten Wiesen, der Streueflächen, der extensiv genutzten Weiden und Waldweiden (Wytweiden und Selven), der Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und der Hochstamm-Feldobstbäume gelten die **von den Kantonen in Zusammenarbeit mit dem BLW herausgegebenen Weisungen**. ~~vom BLW unter Beizug des BA-FU herausgegebenen Weisungen für die Anerkennung der kantonalen Anforderungen als Mindestanforderungen. Diese enthalten insbesondere:~~*

### **Begründung:**

Die Weisungen sind von den Kantonen in Zusammenarbeit mit dem BLW zu erarbeiten. Dies ermöglicht die Berücksichtigung der spezifischen kantonalen Voraussetzungen. Die Weisungen im Anhang 1 müssen zudem unbedingt praxisgerechter ausgestaltet werden. So ist auf den definierten Planmassstab zu verzichten.

## **Anhang 1, Ziffer 2.3 (neu) Bewirtschaftungsvorschriften Wytweiden**

Für die Wytweiden wird unter Einbezug der betroffenen Kreise (Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzämter) eine Liste von Massnahmen definiert, mit denen der Fortbestand der Struktur und der Flora erreicht wird.

## **Anhang 1, Ziffer 4.1 Mindestanforderungen Hochstamm Feldobstbäume**

*a. Die Mindestfläche des Obstgartens beträgt 20 Aren und er enthält mindestens ~~10~~ 20 Hochstamm-Feldobstbäume.*

*b. Die Baumdicke beträgt mindestens 30, maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. ~~Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen beträgt maximal 30 m.~~*

### **Begründung:**

Die Auflagen für die Hochstamm-Feldobstbäume sind nicht zu verschärfen.

# **8. Ackerbaubeitragsverordnung**

## **Allgemeine Bemerkungen**

Der SBV unterstützt im Allgemeinen die vorgeschlagenen Änderungen. Wir begrüßen insbesondere die Anbaubeiträge von 850 Franken je Hektare für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. Jedoch stellen wir die Bedingung, dass per 1. Oktober 2009 eine Anpassung dieser Anbaubeiträge gemäss der Vorgabe der EU erfolgt. Die vorgeschlagene Mindestliefermenge von 10 Tonnen (7 Tonnen im biologischen Anbau) Zucker je Hektare können gutgeheissen werden, weil damit ein deutliches Zeichen für eine produzierende Landwirtschaft gegeben wird. Dennoch stellen wir den Antrag, dass die Kürzung im Fall einer zu geringen Liefermenge als Folge ungünstiger Witterungsbedingungen, Pflanzenkrankheiten oder -schädlingen flexibel gehandhabt werden kann.

Die Argumente, die zur Aufhebung des Anbaubeitrags für Hanf führen, überzeugen. Die kleine Anbaufläche lässt auf eine vernachlässigbare Nachfrage dieses Produktes schliessen.

Der SBV begrüsst jedes Vermeiden von überflüssigen Kontrollen. Die Ausführung der Kontrollen zur vorliegenden Verordnung im Rahmen der neuen Kontrollkoordinationsverordnung wird aus diesem Grund ausdrücklich gutgeheissen.

Wir sind ebenfalls der Meinung, dass es Sinn macht, Beiträge für Pilot- und Demonstrationsanlagen in einem gewissen Zeitrahmen zu begrenzen und begrüssen transparente und einheitliche Voraussetzungen für die betroffenen Betriebe.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

### Art. 1 Beitragsberechtigung

<sup>2</sup> Der Beitrag für Zuckerrüben wird ausgerichtet, wenn die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen durch Vertrag mit den Zuckerfabriken die Lieferung einer bestimmten Menge Zucker vereinbart haben. Im konventionellen Anbau wird der maximale Beitrag bei einer Liefermenge von mindestens 10 Tonnen Zucker je Hektare und im biologischen Anbau von mindestens 7 Tonnen Zucker je Hektare ausgerichtet. Falls die vereinbarten Liefermengen diese Werte nicht erreichen, wird der Beitrag verhältnismässig gekürzt. **In einem witterungs- oder pytopathologisch bedingten Ausnahmejahr kann die Mindestliefermenge herabgesetzt werden.**

#### Begründung:

Die minimale Liefermenge von 10 Tonnen Zucker je Hektare ist in dieser Höhe angesetzt, weil von einer produzierenden Landwirtschaft ausgegangen wird. In einem Jahr mit schlechten Witterungsbedingungen oder hohem Krankheits- oder Schädlingsdruck ist es jedoch leicht möglich, dass die Erträge deutlich geringer ausfallen. Wir sind der Meinung, dass die Produzenten in einem solchen Fall nicht für ihre Mindererträge zusätzlich gestraft werden sollen, sondern dass bei generell problematischen Bedingungen eine tiefere Limite für die Liefermenge angesetzt werden soll.

### Art. 10 Verarbeitung durch Pilot- und Demonstrationsanlagen

<sup>2bis</sup> Die Anerkennung für ~~Pilotanlagen~~ ~~–und Demonstrationsanlagen~~ wird für eine Dauer von höchstens drei Jahren erteilt. In begründeten Fällen kann, bei gleichzeitiger Kürzung des vorherigen Beitragssatzes um mindestens einen Drittel, die Anerkennung um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

#### Begründung:

Demonstrationsanlagen dienen insbesondere der Bildung. Für diese Anlagen ist die Unterstützung zeitlich nicht zu begrenzen.

## 9. Bio-Verordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Der SBV begrüsst die Vereinfachungen der Bestimmungen über die biologische Landwirtschaft. Die wichtigsten Änderungen gemäss Überblick werden unterstützt.

Bei den Vorgaben im Zusammenhang mit der Gesamtbetrieblichkeit im Biolandbau erwarten wir, dass Beim Wein- und Obstbau künftig der parzellenweise biologische Anbau zulässig ist. Die Befreiung von der Zertifizierungspflicht der Schlachtung von Tieren in Schlachthanlagen und des Handels mit Rindvieh werden begrüsst und unterstützt.

Der SBV unterstützt die Bemühungen, die Vorschriften für die biologische Landwirtschaft mit denjenigen der EG zu harmonisieren. Der Grundsatz, dass Biotiere mit Biofuttermitteln zu füttern sind, ist unbestritten. Die Marktsituation in einigen Bereichen der Ergänzungsfütterung ist jedoch sehr angespannt und daher sind weiterhin 5% konventionelle Futtermittel für Biotiere zu gestatten. Für die Ergänzungsfütterung sind Handlungsspielräume zu schaffen.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

### Art. 7 Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit

Die Erweiterung der Ausnahme von der Gesamtbetrieblichkeit auf alle Dauerkulturen gemäss Art. 22 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) wie auch die Umkehrung dieser Ausnahmeregelung, nämlich die nicht biologische Bewirtschaftung von Dauerkulturen

innerhalb eines Biobetriebs, begrüßen wir.

Wir fordern jedoch die zeitlich unbegrenzte Weiterführung des parzellenweisen Bioweinbaus und verlangen, dass künftig auch Obst parzellenweise biologisch angebaut werden kann.

**Begründung:**

Die Möglichkeit zur biologischen Bewirtschaftung einzelner Parzellen wurde im Weinbau bisher als Übergangsbestimmung erlaubt. Diese Übergangsbestimmung läuft Ende 2008 ab. Es ist nicht ersichtlich, warum der parzellenweise Biolandbau verboten werden soll. Ein Verbot ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der Diskussionen im Parlament verfehlt. Der SBV plädiert aus diesem Grund für eine unbegrenzte Weiterführung dieser Bestimmung. Zudem fordern wir, dass auch im Obstbau der parzellenweise Anbau zugelassen wird.

**Begründung:**

Das Parlament hat mit der Änderung von Art. 15 LwG klar vorgegeben, die Ausnahmen vom Prinzip der Gesamtbetrieblichkeit breit zu formulieren. Dieser Wille des Parlamentes ist in der Verordnung aufzunehmen.

**Art. 15a Anbindehaltung**

Art. 15 verlangt die Haltung der Nutztiere mit Ausnahme der Kaninchen nach den Bestimmungen des Etho-Programms «Regelmässiger Auslauf im Freien - RAUS». Mit dem RAUS-Programm wird also eine dauernde Anbindehaltung verhindert. Das Verbot der Anbindehaltung in Art. 15a Abs. 1 geht aber wesentlich darüber hinaus und verlangt von vielen Betrieben unverhältnismässige Investitionen in die Ställe. Beispielsweise müssten auf Stufenbetrieben sogar mehrere Ställe umgebaut werden. Die Anbindehaltung in Kombination mit dem RAUS-Programm sollte in bestehenden Stallungen im Sinne des Investitionsschutzes grundsätzlich gestattet werden.

**Art. 39i Futtermittel aus nicht biologischem Anbau**

<sup>1</sup> Wenn Futtermittel zur Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage zugekauft werden müssen und biologische Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, so dürfen in Absprache mit der Zertifizierungsstelle nicht biologische Futtermittel zugekauft werden. Der Futtermittelanteil aus nicht biologischem Anbau darf pro Jahr, bezogen auf die Trockensubstanz, betragen:

a. bis zum 31. Dezember 2008: 5 Prozent des gesamten Futtermittelverzehrs der Wiederkäuer, jedoch ausschliesslich Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung (Zuckerrübenschnitzel, Melasse, unverarbeitete Futterrüben und Kartoffeln, Abgang aus der Obst- und Gemüseverarbeitung, Früchtesirup, Birtreber und Malztreber, **Maiskleber, Kleie, Maissilage und Maispflanzenwürfel**);

**Begründung:**

Der Bio-Futtermittelmarkt ist immer noch sehr klein. Auf solchen Märkten ist längst nicht alles dauernd verfügbar. Die Befristung der Ausnahme gemäss lit. a ist aufzuheben. Der Biolandwirtschaft sollte ein Handlungsspielraum offen gelassen werden. Mit einer flexibleren Regelung können Härtefälle und viel administrativer Aufwand vermieden werden.

Die Produkte Maiskleber und Kleie sind ebenfalls Nebenprodukte der Lebensmittelverarbeitung. Maissilage und Maispflanzenwürfel sind wegen ihrer Verfügbarkeit auf dem Inlandmarkt wichtig.

## 10. Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

## **Ergänzungs- und Änderungsanträge**

Keine Anträge

## **11. Landwirtschaftliche Zonenverordnung**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Keine Bemerkungen

### **Ergänzungs- und Änderungsanträge**

Keine Anträge

## **12. Strukturverbesserungsverordnung**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der SBV unterstützt die Mehrzahl der unterbreiteten Verordnungsanpassungen. Angesichts der knappen Finanzen erachten wir es als richtig, dass die einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen künftig noch stärker auf Betriebe fokussiert werden, die bezüglich der Grösse gute Voraussetzungen für die Zukunft haben. Wir erachten daher die vorgeschlagene Erhöhung und Differenzierungen des minimalen Arbeitszeitbedarfes als Eintretenskriterium grundsätzlich als richtig, können jedoch das vorgeschlagene Ausmass der Erhöhung nicht in allen Bereichen unterstützen. Wir begrüssen, dass künftig die Gewährung der Beiträge und Investitionskredite für Ökonomiegebäude nicht mehr auf eine maximale Anzahl Tiere begrenzt wird. Auch die Erhöhung der Vermögensgrenze erachten wir als richtig. Es sollte jedoch auch die Einkommensgrenze erhöht werden. Wir gehen zudem davon aus, dass die Einkommen- und Vermögensgrenze auch bei den gewerblichen Kleinbetrieben zur Anwendung kommen. Im Weiteren beurteilen wir als positiv, dass für landwirtschaftliche Wohnhäuser mit dem degressiven Ansatz auch für grössere Einheiten noch Investitionskredite gewährt werden können. Dies ermöglicht den Landwirten einen der persönlichen Situation angepassten Wohnhausbau. Wir fordern jedoch, dass neben der Betriebsleiterwohnung und dem Altenteil auch eine Angestelltenwohnung unterstützt werden kann.

Aus unserer Optik ist es zudem gelungen, für die Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe praktikable Regeln zu definieren. Die von den Gewerbebetrieben zu erfüllenden Kriterien erscheinen uns sinnvoll. Insbesondere ist es wichtig, dass für die Vergabe der Investitionshilfen an gewerbliche Kleinbetriebe vorausgesetzt wird, dass der Betrieb einen überdurchschnittlichen Preis für die landwirtschaftlichen Rohstoffe bezahlt.

Hingegen finden wir es falsch, dass mit den Strukturverbesserungsmassnahmen Ziele angepeilt werden, die eigentlich mit anderen Instrumenten angesteuert werden müssen. Es kann nicht sein, dass BTS-Ställe und Minergie-Wohnhäuser über die Strukturverbesserung besonders gefördert werden sollen. Der Anreiz für eine Partizipation an den BTS-Programmen muss über BTS-Beiträge erfolgen. Der Anreiz zur Erfüllung von Minergie-Standards erfolgt über spezielle Förderprogramme im Bereich der Energie.

Schliesslich begrüssen wir, dass der Anwendungsbereich der Strukturverbesserungsmassnahmen bei den Spezialkulturen erweitert wird. Damit wird ein bedeutender Wettbewerbsnachteil der Schweizer Produzenten gegenüber den Konkurrenten aus der EU entschärft.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

### Art. 3 Erforderlicher Arbeitszeitbedarf

<sup>1ter</sup> Für eine Unterstützung von neuen Ökonomiegebäuden oder gleichwertigen Umbauten für Milchkühe, Mutterschweine, Legehennen oder für Gewächshäuser des Pflanzenbaus muss folgende Anzahl SAK ausgewiesen sein:

- a. Talgebiet ohne Hügelzone ~~2.00~~ **1.75** SAK
- b. Hügelzone und Bergzonen I ~~1.75~~ **1.5** SAK
- c. Bergzone II - IV **1.20** SAK

#### Begründung:

Wir begrüßen grundsätzlich eine Erhöhung und Differenzierung der Eintretenskriterien. Die vorgeschlagenen 2 bzw. 1.75 SAK sind jedoch zu hoch. Eine derart starke Erhöhung der Eintretenskriterien ist vor dem Hintergrund der geführten politischen Diskussionen zur AP 2011 verfehlt. In der Vernehmlassungsunterlage zur AP 2011 wurde angekündigt, das notwendige Arbeitsaufkommen für Betriebszweige, die sich nicht zur Erwerbskombination eignen, bei 1.8 SAK festzulegen. 8 von 13 sich in der Vernehmlassung äussernden Kantonen haben diese Erhöhung als zu weitgehend beurteilt. Zudem hat das Parlament bei der Diskussion um die Gewerbegrenze im Zusammenhang mit dem bäuerlichen Bodenrecht klar signalisiert, dass eine moderate Erhöhung des minimalen Arbeitszeitbedarfes erwünscht ist. Eine massive Erhöhung wurde jedoch abgelehnt. Wir sind der Meinung, dass diese klaren Äusserungen von Kantonen und Parlament Rechnung getragen werden muss.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir auch, dass für die Bergzone II-IV eine separate Kategorie geschaffen wird. Für die Betriebe in diesen Zonen ist der minimale Arbeitszeitbedarf bei 1.2 SAK festzulegen.

### Art. 7 Einkommen und Vermögen

<sup>1</sup> Übersteigt das massgebliche Einkommen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin ~~120'000~~ **130'000** Franken, so wird keine Investitionshilfe gewährt.

<sup>2</sup> Übersteigt das massgebliche Einkommen ~~80'000~~ **90'000** Franken, so wird die Investitionshilfe pro 5'000 Franken Mehreinkommen um 10 Prozent gekürzt. Beträge unter 20 Prozent der ungekürzten Investitionshilfe werden nicht ausgerichtet.

<sup>3</sup> Als massgebliches Einkommen gilt das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~40'000~~ **50'000** Franken für verheiratete Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen.

#### Begründung:

Es sind nicht nur die Vermögens-, sondern auch die Einkommenslimiten zu erhöhen. Dies ist notwendig, um der in den vergangenen Jahren aufgelaufenen Teuerung Rechnung zu tragen.

### Art. 14, Abs. 1, lit. i Basiserschliessung

Wir beantragen den Kartoffelbau gleich wie in der EU mit Beiträgen für die Basiserschliessung mit Wasser zu regeln. Zudem ist zu prüfen, ob Art. 14, Abs. 2 so anzupassen ist, dass die Beiträge an die Basiserschliessung mit Wasser und Elektrizität effektiv auch im Talgebiet ausgerichtet werden können.

### Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude

<sup>3</sup> Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstabe a, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 60 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von ~~20~~ **50** Prozent gewährt.

#### Begründung:

Die Beteiligung am BTS-Programm muss grundsätzlich über die Ausgestaltung der BTS-

Beiträge gewährleistet werden. Der Zuschlag für BTS-Ställe bei den Strukturverbesserungsmassnahmen von heute 20% darf nicht erhöht werden.

#### **Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen**

<sup>4</sup>*Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstabe a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 60 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von ~~20~~ 50- Prozent gewährt.*

...

~~<sup>8</sup>Erfüllt ein Wohnhaus einen anerkannten Energiestandard, namentlich den Minergiestandard, wird zum Ansatz nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d ein Zuschlag von 25 Prozent gewährt.~~

#### **Begründung:**

##### Zu Abs. 4:

Die Beteiligung am BTS-Programm muss grundsätzlich über die Ausgestaltung der BTS-Beiträge gewährleistet werden. Der Zuschlag für BTS-Ställe bei den Strukturverbesserungsmassnahmen von heute 20% darf nicht erhöht werden.

##### Zu Abs. 8:

Der Anreiz zur Erfüllung von Minergie-Standards erfolgt über spezielle Förderprogramme im Bereich der Energie. Die Zielsetzung bezüglich einer verbesserten Energieeffizienz der Wohnhäuser ist zwar richtig. Es ist jedoch falsch, diese Zielsetzung mit Geldern aus dem Agrarkredit anzustreben. In diesem Sinne hat auch das Parlament entschieden (vergl. Parlamentsentscheide zu Art. 106 und 107). Wir erwarten, dass dem Willen des Parlamentes Rechnung getragen wird.

#### **Art. 51 Höhe der Investitionskredite**

<sup>1</sup>*Die Investitionskredite für gemeinwirtschaftliche Massnahmen betragen ~~30-50%~~ 30-65% der Kosten, die nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge verbleiben*

<sup>2</sup>*Bei besonders innovativen Projekten und solchen, die nur schlecht tragbar, aber unbedingt notwendig sind, kann der Ansatz auf bis zu 65 Prozent erhöht werden. Das Bundesamt legt die Voraussetzungen für die erhöhten Ansätze fest.*

#### **Begründung:**

Investitionskredite für gemeinwirtschaftliche Massnahmen werden einerseits für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgerichtet. Andererseits können auch bäuerliche Maschinenringe von diesen Investitionskrediten profitieren. Die Investitionskredite helfen also das Wertschöpfungspotential im Bereich des Absatzes und das Kostensenkungspotential bei der Produktion besser zu nutzen. Dies ist für die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Landwirtschaft sehr wichtig. Der Anreiz für gemeinwirtschaftliche Massnahmen sollte daher etwas verstärkt werden, indem maximal 65% der Kosten gedeckt werden können. Durch die geforderte Anpassung von Art. 1 wird Art. 2 überflüssig.

#### **Art. 55 Höhe der Investitionskredite**

<sup>1</sup>*Der Grenzbetrag beträgt:*

*a. ~~350'000~~ 400'000 Franken bei Investitionskrediten*

#### **Begründung:**

Die Kompetenz für die Kantone ist zu erhöhen.

## 13. Verordnung über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft

### Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Massnahmen wie in der Botschaft vorgesehen umgesetzt werden sollen. Wir begrüssen insbesondere, dass die Betriebshilfe bei der Betriebsaufgabe ausgerichtet werden kann. Bei den Voraussetzungen bezüglich der minimalen Arbeitszeit sollte die Grenze für die Betriebshilfe bei einer Betriebsaufgabe tiefer festgelegt werden.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf

<sup>1</sup> Betriebshilfedarlehen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.

*<sup>1bis(neu)</sup> **Betriebshilfedarlehen nach Art. 1, Abs. 1, lit. c werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 0,75 SAK beansprucht wurden.***

#### Begründung:

Es ist richtig die Voraussetzung bezüglich der minimalen Arbeitszeit für die Gewährung der Betriebshilfedarlehen und für die Strukturverbesserungsmassnahmen zu harmonisieren. Schliesslich will man mit der Betriebshilfe und der Strukturverbesserungsmassnahmen die gleichen, nämlich die zukunftsfähigen Betriebe unterstützen. Wir sind jedoch der Meinung, dass für die Betriebshilfedarlehen, die zur Unterstützung der Betriebsaufgabe ausgerichtet werden, der minimale Arbeitszeitbedarf tiefer festgelegt werden sollte. In diesem Fall sollten gerade Betriebe unterstützt werden, die nicht zukunftsfähig sind. Hier müssen bezüglich des Arbeitszeitbedarfes mit 0.75 SAK die gleichen Voraussetzungen gelten wie bei den Umschulungsbeihilfen.

#### Art. 5 Einkommen und Vermögen

<sup>1</sup> ~~Übersteigt das massgebliche Einkommen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin 120'000~~ **130'000** Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen gewährt.

<sup>2</sup> ~~Übersteigt das massgebliche Einkommen 80'000~~ **90'000** Franken, so wird das Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b pro 5000 Franken Mehreinkommen um 10 Prozent gekürzt. Beträge unter 20 Prozent der ungekürzten Darlehen werden nicht ausgerichtet.

<sup>3</sup> ~~Als massgebliches Einkommen gilt das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um 40'000~~ **50'000** Franken für verheiratete Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen.

#### Begründung:

Analog dem Antrag in der Strukturverbesserungsverordnung sind auch hier nicht nur die Vermögens- sondern auch die Einkommenslimiten zu erhöhen.

#### Art. 10 Genehmigungsverfahren

<sup>2</sup> ~~Der Grenzbetrag beträgt 350'000~~ **400'000** Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.

#### Begründung:

Analog des Antrages in der Strukturverbesserungsverordnung ist auch hier die Kompetenz für die Kantone zu erhöhen.

## 14. Landwirtschaftsberatungsverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### **Art. 4 Aufgaben der Beratungsdienste von Organisationen und der kantonalen Beratungsdienste**

<sup>2</sup> Die Beratungsdienste von Organisationen **und die kantonalen Beratungsdienste** sind in folgenden Bereichen tätig.

a. ...

#### **Begründung:**

Auch die Aufgaben der kantonalen Beratungsdienste sind trotz NFA in der Verordnung des Bundes zu definieren.

## 15. Agrareinfuhrverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### **Aufhebung der Bewilligungspflicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Anhang 1 AEV)**

Vom Bund wird vorgeschlagen die Bewilligungspflicht (GEB) für Tiere der Pferdegattung und Eier und Eiprodukte, bei denen die Verteilung der Zollkontingente entsprechend der Reihenfolge der Zollanmeldung (Windhund an der Grenze) erfolgt, sowie bei Käse aufzuheben. Im Hinblick auf die Reduktion des administrativen Aufwandes und die Senkung der Kosten begrüssen wir diese Massnahme.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Bewilligungspflicht für die besagten Tiere und Waren ist unbedingt zu gewährleisten, dass die erforderlichen statistischen Auswertungen sichergestellt sind. Es geht um Daten wie jene über die Zuteilung und Ausnützung der Zollkontingentsanteile, über die besondere Zweckbestimmung der Bruteier sowie die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit und dem Täuschungsschutz und die Datenerhebung im Zusammenhang mit der Anwendung von Agrarschutzklauseln (WTO, Agrarabkommen CH – EU usw.).

#### **Einfuhrregelung Schnittblumen (Anhang 1 AEV)**

Siehe Bemerkungen zur Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen.

#### **Integration von Verordnungsbestimmungen in die AEV (Anhang 4a)**

Wir unterstützen die Absicht des Bundes die Anzahl der Vorordnungen nach Möglichkeit zu reduzieren und zu diesem Zweck die Pferdeeinfuhrverordnung (SR 916.322.1) sowie die Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel (SR 916.112.211) in die AEV zu integrieren.

## Verwaltungsgebühren nach Anhang 7 AEV

Wir begrüßen es, dass insbesondere in Bereichen, in denen der Bundesverwaltung ein geringerer oder gar kein Aufwand mehr entsteht, die Verwaltungsgebühren gesenkt respektive gänzlich aufgehoben werden.

## Anhang 6: Einfuhren im Reisendenverkehr für privaten Bedarf

*Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengattung, **von Hausgeflügel aller Art**, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:* insgesamt 0.5 kg

*Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengattung, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gesalzen, getrocknet oder geräuchert;  
~~Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Hausgeflügel aller Art;~~  
Fleischwaren und Fleischzubereitungen aus Fleisch, geniessbaren Schlachtnebenprodukten oder Blut von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengattung, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln sowie von Hausgeflügel aller Art:* insgesamt 3.5 kg

### Begründung:

Mit der gegenwärtig zugelassenen Menge von 3.5 kg für Geflügelfleisch besteht eine Rechtsungleichheit gegenüber Rind-, Schwein- und anderen Fleischarten welche es zu beseitigen gilt.

## 16. Zuckerverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Der SBV nimmt die Kürzung des Leistungsauftrages mit Bedauern zur Kenntnis. Die Kürzung der Beiträge von jährlich 26.3 auf 15 Millionen Franken erfolgt aufgrund der Reserven von über 100 Millionen Franken, welche die Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG (ZAF) im Zeitraum von 1999 bis 2006 erwirtschaftet haben. Für uns steht fest, dass die Kürzung der Beiträge für die Jahre 2007 und 2008 um je 11 Millionen Franken keine negativen Auswirkungen auf die Rübenpreise haben darf und der Abbau vollumfänglich von der ZAF getragen werden muss.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

Keine Anträge

## 17. Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen

### Allgemeine Bemerkungen

Der SBV sieht ein, dass es angesichts der heutigen Situation angebracht ist, die Einfuhrbestimmungen für Schnittblumen anzupassen. So erachten wir den degressiven Abbau des Aussenzollkontingentsansatzes innerhalb von 10 Jahren auf das Niveau des Zollkontingentsansatzes (Agrareinfuhrverordnung Anhang 1, Ziffer 8) als akzeptable Massnahme. Eine Verdoppelung der Versteigerungsmenge halten wir jedoch für eine der inländischen Produktion schadende Massnahme, die wir klar ablehnen.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

### Art. 14 Zuteilung der Zollkontingentsanteile

<sup>4</sup> Die Verteilung der zusätzlichen Mengen nach Artikel 12 Absatz 3 erfolgt:

a. durch Versteigerung für 200 Tonnen brutto;

<sup>5</sup> ... zuzüglich 200 Tonnen brutto ...

#### Begründung:

Als Begründung für den Antrag zur Verdoppelung der Versteigerungsmenge führt der Bund den Konkurs eines grossen Schnittblumenproduktionsbetriebs an. Der SBV erachtet es als falsch, als Reaktion auf einen Lieferengpass einseitig die Importe zu fördern und verlangt vielmehr, dass auf die inländische Produktion gesetzt wird. Laut JardinSuisse sind die Technologie und das Know-how für eine Erhöhung der Produktionskapazität in der Schweiz vorhanden. Wir beantragen, den Status Quo von Artikel 14 Absatz 4 und 5 beizubehalten.

## 18. Weinverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Wir sind mit der vorliegenden Weinverordnung grundsätzlich einverstanden. Wir begrüssen die Abgrenzung der drei Weinbezeichnungen, die klare Regelung der Pflichten der verschiedenen Akteure sowie die Harmonisierung der diversen Kontrollen.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

### Art. 2 Neuanpflanzung

<sup>4</sup> Für einmalige Neuanpflanzungen auf einer Fläche von höchstens 400 m<sup>2</sup>, deren Produkte ausschliesslich dem Eigengebrauch der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters dienen, ist keine Bewilligung erforderlich, sofern die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter keine anderen Reben besitzt oder bewirtschaftet. Der Kanton kann jedoch eine kleinere Fläche festlegen ~~und die Meldepflicht vorschreiben.~~ **Die Flächen müssen zwingend dem Kanton gemeldet werden.**

#### Begründung:

Zur besseren Übersicht müssen auch die kleinen Flächen zwingend gemeldet werden.

### Art. 7a Umstellungsbeiträge

<sup>2</sup> Als Umstellung gilt die Rodung der **traditionellen** Rebsorten **der Weinbaugebiete nach Art. 10b Chasselas und Müller-Thurgau** nach der Ernte und ihr Ersatz durch andere Rebsorten im Verlauf des Folgejahres; das Aufpfropfen gilt ebenfalls als Umstellung.

### Art. 7d Verteilung der verfügbaren Finanzmittel unter den Kantonen

<sup>1</sup> Der jährlich bewilligte Kredit wird unter den Kantonen nach der auf ihrem jeweiligen Gebiet im Jahr ~~2000~~ **2006** vorhandenen Rebflächen der traditionellen Rebsorten **der Weinbaugebiete nach Art. 10b Chasselas und Müller-Thurgau** verteilt.

#### Begründung:

Die Rebsorten, für die Umstellungsbeiträge gewährt werden, dürfen nicht zu stark eingeschränkt werden.

### Art. 10b Weinbaugebiete

Wir begrüssen die vorgeschlagene Definition der Weinbauregion.

**Art. 11 Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung**

<sup>1</sup> Die Kantone legen die Anforderungen an die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen fest. Diese umfassen insbesondere:

a. ...

...

g. ein System zur Analyse und organoleptischen Prüfung ~~des verkaufsfertigen Weines.~~

**Begründung:**

Die heutige Regelung soll beibehalten werden.

**Art. 12, Abs. 1 Landweine**

<sup>1</sup> Landweine (LW) sind Weine... Sie müssen folgenden Anforderungen genügen:

c. der Flächenertrag ist für alle Gewächse auf **1.6 kg/m<sup>2</sup>** ~~1.8 kg/m<sup>2</sup>~~ begrenzt.

**Begründung:**

Mit einer Produktionsmenge von 1.8 kg/m<sup>2</sup> können die erwarteten Qualitätsanforderungen an einen Landwein kaum erreicht werden.

**Art. 12, Abs. 2 Landweine**

<sup>2</sup> Die Rebflächen, die der Rebbewirtschafter oder die Rebbewirtschafterin zur Produktion von LW nutzt, müssen dem Kanton bis zum **20. Juli** ~~30. Juni~~ des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von LW. **Die Produzenten können in begründeten Fällen die Änderungen der Produktionskategorie schriftlich bis am 10. September beim Kanton melden.**

**Art. 13 Tafelweine**

<sup>2</sup> Die Rebflächen, die der Rebbewirtschafter oder die Rebbewirtschafterin zur Produktion von TW nutzt, müssen dem Kanton bis zum **20. Juli** ~~30. Juni~~ des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von TW. **Die Produzenten können in begründeten Fällen die Änderungen der Produktionskategorie schriftlich bis am 10. September beim Kanton melden.**

**Begründung:**

Der Zeitpunkt muss nach hinten verschoben werden, weil Ende Juni noch keine verlässlichen Aussagen über das Qualitätspotential der Produktion gemacht werden können.

**Art. 16c Pflichten der Kantone**

<sup>1</sup> Die Kantone regeln und nehmen die Weinlesekontrolle risikobasiert vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere:

a. ...

...

f. jegliche Information, die auf einen möglichen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften hinweisen könnte;

**Art. 16h Pflichten der Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle risikobasiert vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:

a. ...

...

f. jegliche Information, die auf einen möglichen Verstoss gegen die Gesetzgebung hinweisen könnte;

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle hat auch die Aufgabe:

...

b. bei der Feststellung eines Vergehens **dem Kantonschemiker** Anzeige zu erstatten;

c. die Inventare der Betriebe entgegenzunehmen und zusammenzufassen sowie das Ergebnis dem Bundesamt bis spätestens ~~Ende~~ **15. März** jedes Jahres zu übermitteln;

**Begründung :**Zu Abs. 1 :

Es kann nicht sein, dass ein risikobasiertes Kontrollsystem auf der Basis von ungesicherten Informationen aufgebaut wird.

Zu Abs. 3 :

Es ist zu präzisieren, wo Anzeige zu erstatten ist. In lit. c ist der Termin vorzuzuschieben, weil die Information bezüglich den Inventaren für die Angebotsfestlegung an Bedeutung gewinnen.

**Anhang 3 Traditionelle Bezeichnungen**

Traditionelle Bezeichnungen sind:

...

Perlan (GE); Vin des coteaux neuchâtelois (NE) ; Amigne (VS); Cornalin (VS); Ermitage (VS); Humagne (VS); Johannisberg (VS); Malvoisie (VS); Païen ou Heida (VS); Petite Arvine (VS); Rèze (VS)

**Begründung:**

Die Liste ist um die aufgeführten Bezeichnungen zu erweitern.

## 19. Pflanzenschutzmittelverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Die Preise für Pflanzenschutzmittel sind in der Schweiz wesentlich höher als im umliegenden Ausland. Mit den im Rahmen der Beratung zur AP 2011 vorgenommenen Anpassungen des Landwirtschaftsgesetzes (LwG Art. 27b; Art. 152, Abs. 1bis) hat das Parlament erste wichtige Weichen zur Entschärfung der Problematik der hohen Preise für Pflanzenschutzmittel gestellt. Das Parlament hat mit diesen Entscheiden auch klar signalisiert und Verwaltung und Bundesrat den Auftrag erteilt, die Problematik der überhöhten Preise für landwirtschaftliche Produktionsmittel konsequent anzugehen.

Der SBV ist einverstanden, dass ohne Einverständnis des Patentinhaber im Ausland auf den Markt gebrachte Generika von noch patentgeschützten Produkten nicht frei eingeführt werden können. Wir haben uns zwar immer für eine Abkehr von der nationalen Erschöpfung im Patentrecht ausgesprochen. Gleichzeitig haben wir uns aber auch immer für einen wirksamen Nachahmerschutz von patentgeschützten Produkten eingesetzt. Die vorgeschlagene Regelung ist in diesem Sinne.

Wir sind jedoch erstaunt, dass gemäss der Vernehmlassungsunterlage neben den vom Parlament gemachten Vorgaben betreffend die Parallelimporte keine weiteren Massnahmen zur Entschärfung der Preisproblematik bei Pflanzenschutzmitteln ergriffen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Übergang zur internationalen Erschöpfung die positive Wirkung im Sinne von sinkenden Preisen von Pflanzenschutzmitteln nur dann vollständig entfalten kann, wenn auch bei den Zulassungsverfahren Erleichterungen vorgenommen werden. Der SBV beantragt deshalb im Bereich der Zulassungen substantielle Vereinfachungen vorzunehmen. Bei der Liste mit den frei importierbaren Pflanzenschutzmitteln ist eine Umkehr des heute geltenden Prinzips vorzunehmen. Statt einer Liste mit frei importierbaren Pflanzenschutzmitteln sollen auf einer Liste künftig diejenigen Pflanzenschutzmittel aufgeführt werden, die nicht frei importierbar sind.

Dieser Systemwechsel bei der Liste mit den frei importierbaren Pflanzenschutzmitteln führt zu keinen erhöhten Risiken für Mensch und Umwelt. Die Änderung führt aber zu tendenziell tieferen Preisen für Pflanzenschutzmittel. Die vorgeschlagene Änderung ist auch im Sinne des im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG) angestrebten Abbaus der technischen Handelshemmnissen. Wir fordern in den Ver-

ordnungen die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

### Art. 32 Liste der Pflanzenschutzmittel

<sup>1</sup> ~~Die Zulassungsstelle führt eine Liste von im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen. Pflanzenschutzmittel, die in die Liste aufgenommen sind, sind zugelassen. Im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen, sind grundsätzlich zugelassen. Die Zulassungsstelle kann eine Liste führen mit Pflanzenschutzmitteln, bei denen von diesem Grundsatz abgewichen wird.~~

<sup>2</sup> Ein im Ausland zugelassenes Pflanzenschutzmittel ~~wird~~ **kann** in die Liste aufgenommen **werden** wenn:

~~a. in der Schweiz kein Pflanzenschutzmittel bewilligt ist, das gleichartige wertbestimmende Eigenschaften, namentlich den gleichen Gehalt an Wirkstoffen, aufweist und zum gleichen Zubereitungstyp gehört;~~

b. das Pflanzenschutzmittel im Ausland **nicht** auf Grund gleichwertiger Anforderungen zugelassen ist und die agronomischen und umweltrelevanten Voraussetzungen für seinen Einsatz mit jenen in der Schweiz **nicht** vergleichbar sind;

c. aufgehoben

d. das Pflanzenschutzmittel ~~weder~~ ein pathogener oder gentechnisch veränderter Mikro- oder Makroorganismus ist ~~noch~~ **oder** einen solchen enthält; ~~und~~ **oder**

e. die Bewilligungsinhaberin für das in der Schweiz patentgeschützte Referenzprodukt ~~nicht~~ glaubhaft machen konnte, dass das im Ausland bewilligte Pflanzenschutzmittel ein Generikum ist.

[Sinngemässe Anpassung des 2. Abschnittes (Art. 15ff.) in der Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln]

### Art. 33 Verfahren

### Art. 34 Streichung aus der Liste

Das Verfahren und das Vorgehen bei der Streichung von Pflanzenschutzmitteln von der Liste sind im Sinne des beantragten Systemwechsels in Art. 32 anzupassen.

[Sinngemässe Anpassung des 2. Abschnittes (Art. 15ff.) in der Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln]

### Begründung:

Die Änderungsvorschläge zu Art. 32 bis 34 haben den in den allgemeinen Bemerkungen skizzierten Systemwechsel bei frei importierbaren Pflanzenschutzmitteln zum Ziel. Der Marktzutritt von im Ausland bewilligten Pflanzenschutzmitteln würde mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel vereinfacht. Dadurch könnte sicherlich ein weiterer Beitrag zur Problematik der hohen Preise für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz geleistet werden. Es gilt festzuhalten, dass der geforderte Systemwechsel zu keinerlei negativen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt hat. Die Zulassungsbedingungen bleiben die gleichen. Neu muss aber die Zulassungsbehörde nachweisen, dass die Bedingungen nicht erfüllt sind.

## 20. Dünger-Verordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Recyclingdünger (Kompost, Gärgut etc.) auf der einen Seite, sowie Anpassungen an EU-Regelungen, machen eine Überarbeitung der Dünger-Verordnung notwendig. Gleichzeitig wird die Chance genutzt, wo möglich und sinnvoll, Ver-

einfachungen einzuführen. Der SBV ist mit den vorliegenden Änderungen in der Dünger-Verordnung mehrheitlich einverstanden. Der SBV wird in den kommenden Wochen noch mit den Herstellern, und Anbieter, der Beratung sowie den Anwendern der Dünger Rücksprache nehmen.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

### Art. 5 Abs. 2, lit. a und b Recyclingdünger

Die Regelung hat einen Einfluss auf die landwirtschaftliche Energieproduktion. Die Dünger-Verordnung hat einen engen Querbezug zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und zur Futtermittelverordnung. Gemäss der aktuellen Definition werden landwirtschaftliche Anlagen bei Verwendung von Co-Substraten (was in den landwirtschaftlichen Biogasanlagen der Normalfall ist) als Abfallentsorgungsanlage betrachtet und unterstehen damit der ChemRRV. Mit der ChemRRV kommen aber andere Grenzwerte für Schwermetalle zur Anwendung als in der Düngerverordnung. Diese Regelung wird mit dem Entwurf zur vorliegenden Dünger-Verordnung noch zementiert, da Hofgülle, die gemeinsam mit Co-Substrat vergoren wird, gemäss Art. 5 Abs. 2 Best. b als Recyclingdünger gilt, für die betreffend Schwermetalle andere Grenzwerte gelten als für aufbereitete und nicht aufbereitete Hofdünger.

Dies führt dazu, dass Hofdünger, die zusammen mit Co-Substrat energetisch genutzt werden aber nicht mehr, resp. nur noch in eingeschränkten Mengen auf die Felder ausgebracht werden dürfen. Dies auch dann, wenn über die CO-Substrate gar keine kritischen Stoffe oder Konzentration eingetragen werden. Die entsprechende Regelung verhindert damit die im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung geplante Förderung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen, die zu grossen Teilen mit landwirtschaftseigenen Gärsubstraten arbeiten sollen.

Ziel der neuen Dünger-Verordnung sollte sein, die Sicherheit für Mensch und Umwelt zu garantieren, gleichzeitig aber die sinnvolle energetische Verwertung von Landwirtschaftseigenen Stoffen sowie Co-Substraten nicht zu behindern. Dazu sind in der ChemRRV für Recyclingdünger aus Landwirtschafts- und Co-Substraten die Grenzwerte für Hofdünger zu übernehmen. Dies mit dem Ziel, dass beim Ausbringen der Hofgülle keine künstliche Differenz zwischen dem direkten Ausbringen und dem Ausbringen vergorener Hofgülle geschaffen wird. Sollte auch dies nicht möglich sein, beantragen wir eine Änderung von Art. 5 Abs. 2 Best. a in der Form, dass auch vergorene Hofdünger mit Co-Substrat gemäss Definition in die Kategorie Hofdünger fallen und somit gemäss aktueller Praxis auf den landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden dürfen.

Die kann dadurch erreicht werden, in dem Art. 5 Abs. 2 Best. a neu formuliert wird: *Hofdünger*: Gülle, Mist, Mistwässer, Gülleseparierungsprodukte, Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus der Tierhaltung, auch unter Beimischung anderer Substrate aus der Tierhaltung oder dem Pflanzenbau aus dem eigenen Betrieb oder anderen Landwirtschaftsbetrieben oder Co-Substraten nicht-landwirtschaftlicher Herkunft in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form. Die oben beschriebene komplexe Interaktionslawine kann mit dieser Änderung umgangen werden. Die Beimischung von Co-Substraten landwirtschaftlicher Herkunft (z. B. Gemüse-Rüstabfälle, Ernterückstände, Gülle, Energiepflanzen) ist bezüglich des Schadstoffgehalts unbedenklich. Ob die Co-Substrate landwirtschaftlicher Herkunft vom eigenen oder von anderen Landwirtschaftsbetrieben stammen ist dabei unwesentlich. Eine Umklassierung in Recyclingdünger ist deshalb weder nötig noch sinnvoll.

Die Freigrenze für Co-Substrat nicht-landwirtschaftlicher Herkunft verhindert, dass Betriebe, die in heutigem Umfang nicht-landwirtschaftliches Co-Substrat einsetzen, die aufwändigen jährlichen Qualitäts-Analysen machen müssen.

## 21. Düngerbuch-Verordnung (EVD)

### Allgemeine Bemerkungen

Stellungnahme wird in den kommenden Wochen erarbeitet.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

In den Erläuterungen zur Düngerbuch-Verordnung, Anhang 1 wird auf S. 314 geschrieben: „Mit der Definition von „Gärmist“ und „Gärgülle“ wird die Anwendung der 50%-Regel für Produkte aus der Co-Vergärung hinfällig...“ Diese Begriffsdefinition findet sich aber weder in der Düngerverordnung noch in der Düngerbuch-Verordnung. Wir schlagen die Aufnahme der Begriffe in Anhang 1 Teil 6 vor (vgl. Antrag 1a).

**Antrag 1a:** Zusätzlich neue Düngertypen einführen:

„Gärgülle“ = Gesamsubstrat nach der Vergärung von überwiegend Hofdüngern in Flüssig-Vergärungsanlagen

„Gärmist“ = Feststoff nach der Separierung von in Flüssig-Vergärungsanlagen vergorenen Substraten mit überwiegend Vergärung von Hofdüngern

„Dünngülle aus der Vergärung“ = Dünnpfase nach der Separierung von in Flüssig-Vergärungsanlagen vergorenen Hofdüngern mit überwiegend Vergärung von Hofdüngern

**Begründung:** Aus stofflicher Sicht, v. a. wegen der Festlegung der N-Verfügbarkeit zur Berechnung der Suisse-Bilanz, ist eine Unterscheidung nötig. Die N-Verfügbarkeit von Feststoffen aus Flüssig-Vergärungsanlagen mit Hofdüngern ist höher (nach heutigem Wissensstand ca. 20%) als jene von vorwiegend Nicht-Hofdüngern aus Feststoff-Vergärungsanlagen (N-Verfügbarkeit = 10%).

**Antrag 1b:** Die Begriffe „Gärgut“ und „Presswasser“ sind nur auf den Feststoff resp. die Dünnpfase nach dem Abpressen der Flüssigkeit bei Feststoff-Vergärungen mit überwiegender Vergärung von Nicht-Hofdüngern anzuwenden.

**Begründung:** Vgl. Antrag 1a.

## 22. Verordnung über die Tierzucht

### Allgemeine Bemerkungen

Die in der Verordnung genannten Ziele und Massnahmen werden begrüsst und unterstützt. Die Ausdehnung auf Kaninchen, Geflügel und Honigbienen ist gerechtfertigt. Die Einführung einer Förderschwelle von Fr. 30'000.-- je Organisation wird begrüsst.

Die Befristung der Anerkennung von Zuchtorganisationen ist eine administrative Doppelspurigkeit und muss abgelehnt werden.

Die Nennung einer Förderlimite je Tierart und Förderungsziel ist im Sinne einer Richtgrösse und nicht als absoluter Höchstbetrag auszugestalten. Das betrifft die Art. 6, 8, 9, 10, 13, 14 jeweils Abs. 1 und Art. 15. Dem Bundesamt sollte für den Mitteleinsatz die Flexibilität und die Verantwortung mit einem Gesamtkredit gemäss dieser Verordnung gegeben werden.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Art. 1, Abs. 2

<sup>2</sup> Er kann Projekte der ~~internationalen~~ Agrarforschung im Bereich der tiergenetischen Ressourcen unterstützen.

**Begründung**

Eine Einschränkung auf internationale Forschungsprojekte ist unnötig. Der Antrag betrifft auch Art. 15.

**Art. 2, Abs. 1, lit. g**

<sup>9</sup>... einen ausreichenden ~~grossen~~ Tierbestand **einer Rasse oder mehrerer anerkannter Rassen aufweist**, um Programme zu Verbesserung der Rassen durchzuführen oder um die Erhaltung der Rassen zu gewährleisten;

**Begründung**

Für die Fleischrinderzucht ist die Erweiterung unabdingbar. Eine enge Auslegung bezüglich eines „ausreichend grossen Tierbestandes“ könnte zur Folge haben, dass die Fleischrinderzucht vom Bund nicht mehr unterstützt werden könnte. Damit würden qualitative Fortschritte in der Mutterkuhhaltung und in der gesamten Schweizer Fleischproduktion gebremst. Die Effizienz der Herdebuch-Dienstleistungen hängt nicht nur von der Grösse der Population sondern auch von der Grösse des Verbundes ab. Durch den Verbund verschiedener Rassen gelingt es, die Dienstleistungen kostengünstig und effizient zu erbringen. Die weitere Förderung durch den Bund ist daher gerechtfertigt.

**Art. 2, Abs. 4 Voraussetzungen**

<sup>4</sup>~~Die Anerkennung ist auf 10 Jahre befristet.~~

**Begründung**

Die Befristung ist nicht nötig. Gemäss Absatz 5 müssen Änderungen in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen dem Bundesamt innerhalb eines Monats gemeldet werden. Diese Bedingung garantiert, dass über die ganze Zeit der Anerkennung die Voraussetzungen dauernd eingehalten werden. Eine periodische Neuankennung ist daher nicht vorzusehen.

**Art. 6 Beiträge an die Rindviehzucht****Abs. 1**

Wir unterstützen ausdrücklich die Aufstockung auf 30 Millionen pro Jahr. Damit wird der bisherige Rahmen (Bund plus Kantone) in etwa weitergeführt.

**Abs. 2: lit. c und d**

Wir unterstützen den Systemwechsel von der Entschädigung je Laktation hin zur Entschädigung nach Milchprobe. Die Entschädigung nach Milchprobe ist differenzierter und erlaubt es besser, die tatsächlich entstehenden Kosten nachzubilden. Dies war auch der Grund, dass die Zuchtorganisationen vor einigen Jahren diesen Systemwechsel vorgenommen haben.

Wir verlangen aber, dass Milchproben von noch nicht abgerechneten Laktationen aus dem Jahr 2007 nach dem Systemwechsel – also ab 1. Januar 2008 – nach neuem System, das heisst nach Proben abgerechnet werden können.

Wie Berechnungen der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter (ASR) zeigen (siehe Stellungnahme ASR), führen die vorgeschlagenen Beitragssätze zu unterschiedlichen Subventionierungsgraden seitens des Bundes. Aus unserer Sicht sollte der Subventionierungsgrad je Methode (ICAR-Methode A4, AT4, B4, BTA etc) gleich hoch sein. Unterschiedlich hohe Subventionierungsgrade führen zu einer unbeabsichtigten Lenkungswirkung der Bundesbeiträge. Es sollte Sache der Zuchtorganisationen bzw. der Züchter sein, welche Milchleistungsmethoden angeboten bzw. nachgefragt werden.

**Abs. 4: lit. b**

Wir beantragen die Streichung von lit. b.

**Begründung**

Die Beiträge für die B oder C-Methoden sollten direkt unter Ziffer 2 aufgeführt werden. Eine einfache Halbierung der Beitragssätze führt zu unterschiedlichen Subventionierungsgraden. Die Berechnungen der ASR zeigen, dass namentlich die Methode BT4 mit dem vorgeschlagenen Ansätzen für den Züchter völlig unattraktiv wäre.

**Abs. 4: lit. a**

Wir beantragen die Streichung von lit. a.

**Begründung:**

Im Art. 4 Bst b wird zu Recht vorgeschrieben, dass die Leistungsprüfungen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchzuführen sind. Gemäss den internationalen Vorschriften von ICAR ist die MLP integral durchzuführen. Das heisst, alle Tiere im Bestand unterliegen der Prüfung. Eine Halbierung der Ansätze hätte für Nichtherdebüchtiere in Herdebüchbetrieben eine massive Verteuerung (mehr als Verdoppelung) des Züchterbeitrages zur Folge. Unter dieser Voraussetzung wäre die integrale MLP nicht mehr durchsetzbar. Es besteht die begründete Gefahr, dass mit dieser Bestimmung der Anteil an Herdebüchbetrieben deutlich sinken würde.

Gegenwärtig laufen Gespräche unter den Zuchtorganisationen, einen Datenaustausch für solche Kühe einzurichten. Damit würden beispielsweise die Daten aus der Milchleistungsprüfung von Fleckviehkühen in Braunviehbetrieben vom SBZV dem SFZV zur Verfügung gestellt. Damit wäre auch sichergestellt, dass diese Daten (von Nichtherdebüchbetrieben) züchterisch genutzt werden.

**Art. 8 Beiträge an die Schweinezucht**

<sup>2</sup> Die Beiträge an die Schweinezucht werden ausgerichtet für die Herdebüchführung, die Leistungsprüfungen in der Station (inkl. Infrastruktur) und im Feld, die Erhebung und Auswertung von Fruchtbarkeits- und Schlachtdaten, die Typisierung genetischer Marker sowie die Verbreitung der züchterischen Ergebnisse.

<sup>3</sup> Das Bundesamt setzt auf Antrag der anerkannten Schweinezuchtorganisationen die Beiträge für die einzelnen Bereiche fest.

**Begründung**

Schweinezuchtprogramme unterliegen einem raschen Wandel (kurze Generationenintervalle, neue Selektionsmerkmale oder gar Leistungsprüfungen, neue züchterische Methoden wie zum Beispiel genetische Marker). Tendenzmässig werden die züchterisch bearbeiteten Populationen insgesamt eher kleiner. Auf weniger und eher grösseren Betrieben werden umfassendere Erhebungen gemacht, um die Zuchtarbeit zielgerichteter und damit effizienter zu gestalten. Beiträge pro Prüfung, wie sie im Entwurf der TZV vorgesehen werden, sind für ein effizientes Zuchtprogramm deshalb hinderlich. Um international konkurrenzfähig zu bleiben, muss der Mitteleinsatz flexibel den sich ändernden Bedürfnissen angepasst werden können. Das Bundesamt soll jährlich aufgrund der Eingabe die Mittelzuteilung auf die Bereiche vornehmen.

**Art. 9 Beiträge an die Schafzucht (ohne Milchschafe)**

<sup>1</sup> Für die Schafzucht werden insgesamt höchstens 2 300 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Beitrag beträgt höchstens 25 28 Franken je Herdebüchtier.

**Begründung**

Der Mehraufwand für alle neuen Rassen und Veredlungskreuzungen, besonders für Standard und Expertenausbildung und deren Umsetzung aber auch im Bereich Herdebüch rechtfertigen einen höheren maximalen Beitragssatz.

**Art. 10 Beiträge an Ziegen und Milchschaftzucht**

Abs. 2c (neu)

c. Aufzuchtleistungsprüfung 40 Fr.

Abs. 3e (neu)

e. bei unvollständiger Aufzuchtleistungsprüfung (Geburtsgewicht und 40.Tage-Gewicht)

**Begründung**

Im Verordnungsentwurf fehlen Angaben für Ziegen ohne Milch

**Art. 18 Abstammungs- und Zuchtbescheinigung für Zuchttiere**

~~k. Name und Adresse des bisherigen Züchters;~~

**Begründung**

Es gibt nur einen Züchter eines Tieres und dieser ist bereits unter Buchstabe j aufgeführt.

**Art. 18, Art. 19, Art. 20**Art. 18

~~o. bei trächtigen Tieren Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens, zusätzlich alle analogen Angaben über das Vatertier (inkl. Blutgruppe oder andere Merkmale zur Sicherung der Identität);~~

Art. 19, Art. 20

~~a. ... sowie deren Blutgruppe (oder andere Merkmale zur Sicherung der Identität)~~

**Begründung**

Blutgruppen werden nur noch selten zur Abstammungskontrolle eingesetzt. Zur Abstammungskontrolle gibt es verschiedene genetische Markersysteme je nach Land/Labor, so dass für Abstammungskontrollen meistens fallweise vorgegangen werden muss.

## 23. BLW-Verordnung über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht

### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

**Art. 3**

Beim Erreichen der jährlichen Höchstbeiträge je Tierkategorie werden an erster Stelle die Beiträge für Leistungsprüfungen und an **zweiter letzter** Stelle die Herdebuchbeiträge gekürzt.

**Begründung**

Die Herdebuchbeiträge sind als letztes zu streichen.

## 24. Schachtviehverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Mit der AP 2007 wurde das Aussenhandelsregime für Schlachtvieh und Fleisch grundlegend geändert und schrittweise die Versteigerung der Zollkontingente eingeführt. Der Systemwechsel hat für die Bauern insbesondere auf dem Geflügelmarkt, aber auch bei der Lamm-, Ziegen- und Pferdefleischproduktion negative Auswirkungen zur Folge. Bedingt durch den Systemwechsel können insbesondere für Lämmer, Gitzi und Fohlen keine kostendeckenden Schlachtviehpreise mehr realisiert werden.

Die Abschöpfung von rund 100 Mio. Franken im Jahre 2006 und voraussichtlich von 150

Mio. im Jahre 2007 durch die Bundeskasse führt ausserdem zu einer hohen Kostenbelastung für die Fleischbranche. Die Tatsache, dass dadurch der Konzentrationsdruck zulasten der kleinen und mittleren Verarbeitungsbetriebe massiv verstärkt wird, beurteilt der SBV sehr skeptisch. Die Produzenten geraten immer stärker in die Abhängigkeit einiger weniger Verwerter, welche das Marktgeschehen einseitig zu ihren Gunsten beeinflussen.

Aus diesen Gründen sind Wege zu suchen, um die Erträge aus der Versteigerung gezielt und wirksam in die Wertschöpfungskette der Vieh- und Fleischwirtschaft zurück zu führen. Dabei darf jedoch nicht die Gestaltung der Einfuhrzölle zur Diskussion gestellt werden. Im Hinblick auf die Liberalisierung im Fleischmarkt sind neue innovative Lösungen zu entwickeln, welche beispielsweise Anreize für die Förderung des Exports von schweizerischen Agrarerzeugnissen und zur Erzeugung von mehr Transparenz in den Märkten schaffen. Es sind auch Elemente der Zuteilung von Importen nach gewissen Kriterien bei der Übernahme der Inlandproduktion zu prüfen. So könnten Anreize geschaffen werden für Schlachtviehkäufe von Schweinen, Pferden und Ziegen, welche über vom Bund anerkannte Vermarktungsplattformen erfolgen, indem mit diesen Käufen ein Anrecht auf versteigerungsfreie Importkontingente erwirkt wird. Analog den Käufen von Schafen und Rindvieh auf öffentlichen Märkten würde dadurch ein Instrument geschaffen, welches zu mehr Transparenz auf den übrigen Schlachtviehmärkten führt und die Marktmacht der Grossabnehmer reduzieren würde.

In diesem Sinn haben Nationalrat Hansjörg Walter und Ständerat Rolf Büttiker im Dezember 2006 je eine gleichlautende Motion zur Weiterentwicklung der agrarpolitischen Marktordnung eingereicht. Mit dieser wird der Bundesrat beauftragt Vorschläge zu unterbreiten, welche das geltende Importsystem mit seiner Versteigerung der Zollkontingente bei Schlachtvieh und Fleisch weiterentwickeln. Die Motion wurde vom Ständerat im März 2007 mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

## Ergänzungs- und Änderungsanträge

### Art. 3 Neutrale Qualitätseinstufung

#### Absatz 1

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Bund die Anregung der Branche zur Gewährleistung der neutralen Qualitätseinstufung in kleineren Schlachtbetrieben der Rand- und Bergregionen aufgenommen hat. Mit der neuen Bestimmung für die Qualitätseinstufung von Gitzi in kleineren Schlachtbetrieben wird eine Lücke geschlossen, welche durch den Wechsel des Importregimes für Fleisch von der Inlandleistung zur Versteigerung entstanden ist.

#### Absatz 3

Wir unterstützen den Vorschlag, dass die Schlachtbetriebe das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren an die Tierverkehrsdatenbank melden müssen. In diesem Zusammenhang ist der Zugriff auf die Klassifizierungsdaten in der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank (TVD-Verordnung SR 916.404) zu regeln. Die diesbezüglichen Einzeltierdaten sollen grundsätzlich nur vom letzten Tierhalter und vom Lieferanten der Schlachttiere eingesehen werden können. Zu gewährleisten ist, dass die für die Fleischrinderzucht relevanten Daten den anerkannten Zuchtorganisationen für ihre zuchttechnischen Auswertungen auch weiterhin zur Verfügung gestellt werden können.

#### Absatz 4

<sup>4</sup> *Der Lieferant und der Abnehmer können das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren bei der beauftragten Organisation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a beanstanden. **Die Beanstandung hat bei Schweinen bis spätestens 6 bei den übrigen Tierarten bis spätestens 24 Stunden nach der Schlachtung zu erfolgen.** Die betreffenden Schlachtkörper müssen solange im Schlachtbetrieb unzerlegt blockiert werden, bis das Verfahren der Beanstandung abgeschlossen ist.*

#### **Begründung:**

Wir begrüssen es, dass die Rekursmöglichkeit in die Verordnung aufgenommen wird. Um die

Rekursmöglichkeit durch zu kurze Fristen der Schlachtbetriebe nicht zu unterlaufen und die Abläufe in den Schlachtbetrieben nicht unnötig zu behindern, muss eine Frist festgelegt werden bis wann spätestens Einsprachen zu erfolgen haben.

#### **Art. 8      Infrastrukturbeiträge im Berggebiet**

<sup>1</sup> ~~Für die Geräte, und Ausrüstungen~~ **und bauliche Anpassungen** von öffentlichen Märkten im Berggebiet werden im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge ausgerichtet, soweit es sich um gemeinschaftliche Massnahmen handelt.

<sup>2</sup> Als **Berg- und Sömmerungsgebiet** im Zusammenhang mit öffentlichen Märkten gelten die Bergzonen I-IV **und das Sömmerungsgebiet** nach der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die ... zwei Drittel der darauf vermarkteten Tiere direkt aus dem Berggebiet stammen. **Massgebend für die Zonenzuteilung des Betriebes, aus welchem ein vermarktetes Tier stammt, ist der Ort des Betriebszentrums.**

<sup>4</sup> Anrechenbar sind die folgenden Kosten:

~~a. Anschaffungs- und Installationskosten~~ **Kosten für Anschaffungen, Installationen und bauliche Anpassungen, inklusive Eigenleistungen und eigene Materiallieferungen;**

#### **Begründung:**

Um den heutigen Anforderungen zu genügen, ist es wichtig, dass die Marktplätze tierschützerischen und administrativen Erfordernissen angepasst sind. Für optimale Abläufe werden auch in Zukunft Investitionen notwendig sein. Dabei sind zum Teil auch bauliche Anpassungen bestehender Gebäude und Anlagen erforderlich. Für bauliche Anpassungen soll ebenfalls die Möglichkeit bestehen Beiträge zu leisten.

Im Übrigen begrüssen wir die in Art. 8, Abs. 2 vorgeschlagene Präzisierung der Definition des Berggebietes. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung kann auch das Sömmerungsgebiet berücksichtigt werden. Zudem führt die Präzisierung bezüglich der Zonenzuteilung zu einer Vereinfachung der Administration.

#### **Art. 16      Aufteilung der Fleisch- und Fleischwarenkategorien sowie Festlegung der Einfuhrmengen**

Von Seite der Verwerter wurde in der Vergangenheit immer wieder gefordert, dass Schweinefleisch künftig auch in Teilstücken importiert werden kann. Wir bringen klar zum Ausdruck, dass unbedingt an der bisherigen Regelung der Einfuhr von Schweinefleisch in Hälften festzuhalten ist. Die Möglichkeit der Einfuhr von Teilstücken würde die Schweineproduzenten einem zusätzlichen Liberalisierungsdruck aussetzen, welcher nicht zu verantworten ist.

#### **Verfahren zur Ausschreibung, Versteigerung und Zuteilung der Zollkontingente**

Für die Festlegung der zur Versteigerung auszuschreibenden Mengen wird der Verwaltungsrat der Proviande angehört. Bis zum Beginn der Einfuhrperiode verstreichen danach jeweils 10 Tage. Wir erachten diese Zeitdauer als deutlich zu lang. Die Frist zwischen der Beurteilung der aktuellen Marktlage zur Freigabe der Importmengen und dem Beginn der Einfuhren ist so weit wie möglich zu reduzieren. Dazu sind die Teilnehmer an der Versteigerung auf die Anwendung des vom BLW entwickelten elektronischen Verfahrens zu verpflichten.

## **25. Milchkontingentierungsverordnung**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Keine Bemerkungen

### **Ergänzungs- und Änderungsanträge**

## **Art. 11      Zusatzkontingent**

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Regelung. Wir schlagen jedoch vor, dass für gealpte Rinder eine zusätzliche Übergangsregelung ermöglicht wird, indem für diese Tiere ein Gesuch bis Ende September 2008 gestellt werden kann, sofern das Rind aus dem Berggebiet am 31. Mai 2008 die Anforderungen an ein Zusatzkontingent erfüllt hat. Damit kann erreicht werden, dass Tiere welche erst nach der Alpabfahrt im Herbst 2008 abkalben noch auf den Alpen verbleiben können und der rückläufigen Anzahl gealpter Tiere entgegengewirkt wird.

## **26. Landwirtschaftliche Datenverordnung**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Koordination der Datenbeschaffung auf den Landwirtschaftsbetrieben ist seit langem ein grosses Anliegen der Landwirtschaft. Doppelspurigkeiten in der Datenbeschaffung und deren Bearbeitung sind auszumerzen. Mehrfachmeldungen gleicher Tatbestände sind zu vermeiden. Die Datenqualität ist zu optimieren mittels einer durchgehend elektronischen Weiterleitung der benötigten Daten an Berechtigte, beziehungsweise dem Direktzugriff der Berechtigten auf die zur effizienten Administration von Massnahmen benötigten Daten.

Das vom Bundesamt für Landwirtschaft lancierte Projekt zur Harmonisierung und durchgehend elektronischen Bearbeitung der administrativen Agrardaten „ASA 2011“ muss daher in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren betroffenen Kreisen energisch vorangetrieben werden. Die Datenverordnung hat die dazu notwendigen Vorgaben zur Datenweitergabe festzulegen. Dazu sind vorab die Begriffe und Geltungsbereiche für den gesamten landwirtschaftlichen Bereich einheitlich zu definieren. Ausserdem sind die Zuständigkeiten für Erfassung und Bearbeitung von Agrardaten zu regeln.

Auch bezüglich der Betriebskontrollen erwartet die Landwirtschaft, dass kostspielige Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die zur Fehler-, Missbrauchs-, Betrugs- und Gefahrenbekämpfung notwendigen Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben sind effizient und den erkannten Risiken entsprechend zu organisieren, um einerseits unnötig hohe Kosten und andererseits grobe Sicherheitslücken zu vermeiden. Die Zusammenfassung der einschlägigen Weisungen in der Kontrollkoordinationsverordnung ist in diesem Zusammenhang zielgerichtet und ebenfalls zu begrüßen. In erster Linie ist die Kontrolltätigkeit der öffentlichen Hand, das heisst der drei Bundesämter BLW, BVET und BAG und der Kantone aufeinander abzustimmen. Daneben sind Massnahmen vorzuziehen, damit die zusätzlich notwendigen privaten Kontrollen von den anerkannten Kontrolldiensten effizient durchgeführt werden können.

### **Ergänzungs- und Änderungsanträge**

#### **Art. 5 neuer Abs. 1<sup>ter</sup>      Zeitpunkt und Häufigkeit der Erhebungen**

*1<sup>ter (neu)</sup> Die Daten über den Bestand von Rindvieh, Tieren der Pferdegattung, Schafen, Ziegen und anderen Klautieren nach Anhang 2 Nummer III werden der Tierverkehrsdatenbank (Art. 14 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995) entnommen.*

#### **Begründung:**

Erfahrungen zeigen, dass der Viehzählungs-Stichtag häufig den Schlachtviehmarkt stört, indem Tiere bis zum Stichtag zurückbehalten und hernach gehäuft abgegeben werden. Zudem erlauben die in der TVD laufend eingegebenen Daten eine Berechnung der durchschnittlichen Bestände. Der Ersatz des Stichdatums durch die laufende Erhebung ist daher vorzusehen.

## 27. Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen

### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Art. 8, Abs. 3

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die bisherige Praxis, Ausdehnungsbegehren lediglich für die Dauer von zwei Jahren zu bewilligen, flexibler gestaltet wird. Die Einreichung neuer Gesuche alle zwei Jahre hatte jeweils einen grossen absolut unnötigen administrativen Aufwand zur Folge zumal die bisher vom Bundesrat bewilligten Ausdehnungsbegehren jeweils unbestritten waren. Mit der Möglichkeit die Allgemeinverbindlichkeit für Massnahmen zur Absatzförderung und Qualitätsverbesserung auf vier Jahre auszudehnen, kann der Aufwand für die Antrag stellenden Organisationen und den Bund wesentlich reduziert werden.

## 28. Verordnung über die Preisbeobachtung in der Landwirtschaft

### Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Änderung der Sachüberschriften scheint uns sinnvoll. Ebenso erachten wir die Präzisierungen im Geltungsbereich als zweckmässig und zielführend.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

Keine

## 29. Höchstbestandesverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Artikel 6 Betriebszweiggemeinschaften

*Bei Betriebszweiggemeinschaften gelten die Höchstbestandeslimiten nach den Artikeln 2–4 sowohl für die Gesamtheit der Betriebszweiggemeinschaft als auch einzeln für jeden beteiligten Betrieb.*

#### Begründung:

Für Betriebszweiggemeinschaften ist dieselbe Regelung zu erlassen wie für Betriebsgemeinschaften (Art. 5).

## 30. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

#### Anhang 8: andere Anlagen

Bestimmungen für Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere streichen

#### **Begründung:**

Die Bürokratie muss abgebaut werden, insbesondere dort wo sie nichts bringt und sehr hohe Kosten verursacht. Mögliche Kostensenkungen sind im heutigen Umfeld unbedingt zu realisieren.

Alle für den Umweltschutz relevanten Unterlagen, welche für einen Neu- oder Umbau in der UVPV verlangt sind, werden bereits bei den normalen Baugesuchunterlagen eingereicht. Der Umweltverträglichkeitsbericht ist eine unnötige Ausformulierung der Fakten. Zudem sind die Anzahl Tierplätze, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt wird, insbesondere für Schweine unverhältnismässig tief angesetzt. Wird die UVP-Pflicht nicht gestrichen, so sind zumindest die Anzahl Tierplätze, welche zu einer UVP führen zu erhöhen!

## 31. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

### Ergänzungs- und Änderungsanträge

Gestützt auf Artikel 14, Abs. 4 des Landwirtschaftsgesetzes soll der Bund Symbole definieren für die Auszeichnung von Produkten mit geografischer Herkunftsbezeichnung (AOC/IGP) und für Berg- und Alpprodukte.

#### **Begründung:**

Das Parlament hat mit der Aufnahme von LwG Art. 14, Abs. 4 dem Bund die Kompetenz eingeräumt Symbole einzuführen für die in Artikel 14-16 des Landwirtschaftsgesetzes festgelegten Kennzeichnungen. Konkret kann der Bund Symbole einführen für die Kennzeichnungen von Bioprodukten, von Produkten mit geografischer Herkunftsbezeichnung (AOC/IGP), für Berg- und Alpprodukte und für Produkte in Verbindung mit besonders tierfreundlichen Haltungformen. Bei denjenigen Kennzeichnungen, bei denen sich bereits Symbole durchgesetzt haben, so bei den Bioprodukten, wäre es falsch, wenn der Bund ein Symbol einführen würde.

Bei AOC/IGP droht jedoch die Gefahr, dass nebeneinander uneinheitliche Symbole entstehen. Die Verwendung eines einheitlichen Symbols für Produkte mit AOC/IGP ist jedoch aus Sicht einer effizienten Promotion und Vermarktung dieser Produkte angezeigt. Wir schlagen vor, als Symbol die bereits gut verankerten und eingeführten Logos der Schweizerische Vereinigung zur Förderung der AOC und IGP.

Im Weiteren beantragen wir, für Berg- und Alpprodukte auf der Basis von LwG Art. 14, Abs. 4 ein Symbol einzuführen. Das Symbol ist mit den Branchenakteuren festzulegen.

Die Verwendung der Symbole ist gemäss Art. 14, Abs. 5 freiwillig. Die Symbole müssen nur diejenigen anwenden, die Bund finanzielle Unterstützung für Absatzförderungskampagnen beanspruchen. Die Festlegung von Symbolen ist daher im Sinne eines effizienten Einsatzes von Bundesmitteln in der Absatzförderung angezeigt.

## **32. Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Schweizer Rindviehproduzenten SRP sind im April 2007 beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bezüglich der Gratisabgabe von Ersatzohrmarken für Rindvieh vorstellig geworden. Die Identitas AG hat eine Studie zur Realisierung der Gratisabgabe erstellt und zwei mögliche Umsetzungsvarianten vorgeschlagen. In einem Antwortschreiben legt das BLW dar, dass das weitere Vorgehen anlässlich eines Seminars des Verwaltungsrates der Identitas AG im Oktober 2007 diskutiert werden soll. Der SBV ist zusammen mit den SRP der Auffassung, dass das BLW über politische und finanzielle Aspekte der Tierverkehrskontrolle zu beschliessen hat. Wir erwarten vom Bund, dass per 1.1.2008 eine Lösung gefunden und umgesetzt wird. Das BLW ist gefordert umgehend die Abklärungen vorzunehmen und die Berechnungen zu tätigen, welche aufzeigen ob und welche Änderungen sich je nach Prozentsatz für die Gratisabgabe von Ohrmarken bei den Gebühren auf die „regulären“ Ohrmarken für Tiere der Rindergattung (Doppelohrmarken) ergeben. Der definitive Prozentsatz ist zusammen mit den SRP zu beschliessen und die GebV-TVD auf den 1.1.2008 entsprechend anzupassen.